

Checkliste Audit-Vorbereitung (ASC Forellen-Standard):
Zweck:

Dieses Dokument soll Zuchtbetrieben bei der Vorbereitung auf ihr **erstes** (erstmaliges) ASC-Audit vor Ort helfen. *Dieses Dokument gilt nicht für Kontroll- und /oder Rezertifizierungs-Audits (!).*

Falls ein Zuchtbetrieb die erforderlichen Dokumente/Vorbereitungen am Tag bzw. an den Tagen der Audit-Prüfung nicht bereithält, *kann* dies zu Verzögerungen im Auditprozess führen und *kann* es zu höheren Kosten kommen (z.B. weil die Prüfer länger brauchen, um die Dokumente zu bearbeiten).

Quellenverweise:

Die Angaben in diesem Dokument wurden dem ASC Audit-Handbuch Forellen (ASC Trout Audit Manual) entnommen. Alle Verweise auf Anhänge in diesem Dokument beziehen sich auf die Anhänge zum ASC Forellen-Standard.

Dieses Dokument ist kein Ersatz für das Audit-Handbuch! Bei etwaigen Abweichungen zwischen den Checklisten und dem Audit-Handbuch ist das Audit-Handbuch maßgebend.

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen	
Alle Zuchtbetriebe	1.1.1	a. Kopien wichtiger (lokaler und nationaler) Flächen- und Wassernutzungsgesetze aufbewahren, die die ökologischen und sozialen Auswirkungen von Aquakulturen regeln.	—			
		b. Mietverträge, Grundeigentumsurkunden, Betriebsgenehmigungen oder ähnliche offizielle Dokumente zur Flächennutzung jeweils im Original aufbewahren.	—			
		c. Bescheinigungen über Inspektionen hinsichtlich der Erfüllung nationaler und lokaler Gesetze und Vorschriften aufbewahren (falls derartige Inspektionen im betreffenden Land gesetzlich vorgeschrieben sind).	—			
		d. Genehmigungen und Landkarten einholen, aus denen hervorgeht, dass der Zuchtbetrieb gegen keine nationalen Schutzgebiete verstößt (s. Indikator 2.1.1).	—			
	1.1.2	Hinweis: Um sicherzustellen, dass alle für 1.1.2 erforderlichen steuerrelevanten Daten zur Prüfung durch den Auditor verfügbar sind, kann es für die Zuchtbetriebe sinnvoll sein, die erforderliche Dokumentation im Vorfeld des Audits zu konsolidieren (z.B. wenn Unterlagen an anderen Standorten wie z.B. in der Zentrale oder in einer externen Buchhaltung verwahrt werden).				
		a. Kopien von Steuergesetzen für jene Länder aufbewahren, in denen der Betrieb tätig ist.	—			
		b. Unterlagen über Steuerzahlungen an die entsprechenden Behörden (z.B. Grundsteuer, Wasserabgaben, Umsatzsteuer) aufbewahren. Hinweis: CABs geben keine vertraulichen Steuerdaten weiter, außer wenn der Mandant verpflichtet ist oder von sich aus beschließt, diese zu veröffentlichen.	—			
	1.1.3	Hinweis: Indikator 1.1.3 gilt nur für Standorte des Zuchtbetriebs, die zur Zertifizierungseinheit gehören.				
		a. Kopien wesentlicher arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen aufbewahren, die die sozialen Auswirkungen von Aquakulturen regeln.	—			
		b. Bescheinigungen über Inspektionen hinsichtlich der Einhaltung nationaler Arbeitsgesetze und -vorschriften aufbewahren (falls derartige Inspektionen im betreffenden Land gesetzlich vorgeschrieben sind).	—			
	1.1.4	a. Kopien wesentlicher aufsichtsrechtlicher bzw. behördlicher Vorschriften und vorgeschriebener Genehmigungen in Bezug auf Wasserreinhaltung, Abwässer und Wasserentnahme durch den Zuchtbetrieb aufbewahren.	—			
		b. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungsbescheide hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebs auf die Wasserqualität aufbewahren.	—			
		c. Erforderliche Aufzeichnungen hinsichtlich der Überwachung und Erfüllung von Abwassergesetzen und -vorschriften führen.	—			
		d. Erklärung der lokalen Behörden einholen, in der die Wasserentnahmebeschränkungen (Angabe der Einheiten) für den Zuchtbetrieb angeführt sind. Falls die lokalen Behörden für Zuchtbetriebe in der Region keine Wasserentnahmebeschränkungen vorschreiben, muss eine diesbezügliche Erklärung der lokalen Behörden eingeholt werden.	—			
		e. Aufzeichnungen über die Wasserentnahmen führen.	—			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe ausgenommen wie in [4] und [5] angeführt	2.1.1	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 2.1.1 – Ausnahmen von dem Erfordernis, dass Zuchtbetriebe nicht in nationalen Schutzgebieten liegen dürfen</p> <p>Für die Zwecke von 2.1.1 definiert der ASC Süßwasserforellen-Standard (<i>ASC Freshwater Trout Standard</i>) ein Schutzgebiet als „einen geographisch klar definierten Raum, der aufgrund gesetzlicher oder sonstiger wirksamer Vorgaben als ein Raum anerkannt, gewidmet und verwaltet wird, in dem die langfristige Erhaltung der Natur mit den zugehörigen ökosystemischen Leistungen und kulturellen Werten zu erreichen ist“ [3]. Für Indikator 2.1.1 gelten folgende Ausnahmen:</p> <p>Ausnahme Nr. 1: Eine Ausnahme wird für Schutzgebiete gemacht, die von der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN) als Kategorie V oder VI klassifiziert sind. Dies sind Gebiete, die primär aufgrund ihrer Landschaft geschützt sind oder ein nachhaltiges Ressourcenmanagement aufweisen [4].</p> <p>Ausnahme Nr. 2: Eine Ausnahme erfolgt auch für Zuchtbetriebe in Schutzgebieten, die erst nach der Gründung des Betriebs zu Schutzgebieten erklärt wurden. In diesen Fällen muss der Zuchtbetrieb nachweisen, dass seine Tätigkeit mit den Zielen des Schutzgebiets vereinbar ist und dass er alle relevanten Bedingungen erfüllt, die dem Zuchtbetrieb infolge der Schutzgebietserklärung auferlegt werden [5]. Dabei liegt die Beweislast beim Zuchtbetrieb, d.h. dieser muss nachweisen, dass seine Tätigkeit keine negativen Auswirkungen auf den Hauptgrund für den Schutz des Gebietes hat.</p> <p>Wenn sich ein Zuchtbetrieb in einem Schutzgebiet befindet, das auf nationaler Ebene nicht formal anerkannt ist (z.B. ein von regionalen Einrichtungen erklärtes Schutzgebiet), hat der Zuchtbetrieb dem CAB nachzuweisen, wie seine Tätigkeit mit den Zielen des Schutzgebiets vereinbar ist (wie in Ausnahme Nr. 2 oben).</p>			
		a. Eine Übersichtskarte vorlegen, aus der die Lage des Zuchtbetriebs im Verhältnis zu nahen Schutzgebieten (wie von nationalen Gesetzen definiert) hervorgeht (siehe auch 1.1.1d).	—		
		b. Den CAB informieren, falls der Zuchtbetrieb nicht in einem Schutzgebiet wie oben definiert liegt. In diesem Fall finden die Bestimmungen in 2.1.1c-d keine Anwendung.	—		
		c. Falls der Zuchtbetrieb in einem Schutzgebiet liegt, prüfen Sie die Anleitungen zu obigem Indikator 2.1.1 dahingehend, ob für den Zuchtbetrieb eine Ausnahme von den Anforderungen zulässig ist. Wenn ja, ist der CAB unter Vorlage entsprechender Nachweise darüber zu informieren, welche Ausnahme (Nr. 1 oder 2) zulässig ist.	—		
		d. Falls sich der Zuchtbetrieb in einem Schutzgebiet befindet und keine der Ausnahmen gemäß Indikator 2.1.1 zutreffen, erfüllt der Zuchtbetrieb nicht die Voraussetzungen und kann keine ASC-Zertifizierung erlangen.	—		
Fußnote [4]		Eine Ausnahme wird für Schutzgebiete gemacht, die von der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN) als Kategorie V oder VI klassifiziert sind. Dies sind Gebiete, die primär aufgrund ihrer Landschaft geschützt sind oder ein nachhaltiges Ressourcenmanagement aufweisen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie (auf Englisch) hier: http://www.iucn.org/about/work/programmes/gpap_home/gpap_quality/gpap_pacategories/ .			
Fußnote [5]		Eine Ausnahme erfolgt auch für Zuchtbetriebe in Schutzgebieten, die erst nach der Niederlassung des Betriebs an dem betreffenden Standort zu Schutzgebieten erklärt wurden. In diesen Fällen muss der Zuchtbetrieb nachweisen, dass seine Tätigkeit mit den Zielen des Schutzgebiets vereinbar ist und dass er alle relevanten Bedingungen erfüllt, die dem Zuchtbetrieb infolge der Schutzgebietserklärung auferlegt werden.			
Alle Zuchtbetriebe ausgenommen wie in [7] angeführt	2.1.2	Hinweis: Eine Ausnahme zu Indikator 2.1.2 ist zulässig, wenn die Umwandlung von Feuchtgebieten zu Zwecken der Wassernutzung erfolgt (z.B. Zu- und Ablaufkanäle). Die umgewandelte Fläche muss durch Wiederherstellung einer 100 % gleichen Fläche funktionalen Feuchtgebiets mit denselben Habitatmerkmalen kompensiert werden.			
		a. Dokumente vorlegen, aus denen alle Bautätigkeiten und alle Habitatarten hervorgehen, die seit 1999 von diesen Tätigkeiten im Zuchtbetrieb betroffen waren.	—		
		b. Eine Landkarte vorlegen, aus der alle derzeitigen Feuchtgebiete (wie in [6] definiert) in einem 5-Kilometer-Radius rund um den Zuchtbetrieb hervorgehen.	—		
		c. Eine Landkarte erstellen, aus der hervorgeht, inwieweit sich im Jahr 1999 Feuchtgebiete am Standort des Zuchtbetriebs befanden.	—		
Fußnote [6]		Feuchtgebiet: Generell sind Feuchtgebiete Lebensräume, in denen die Sättigung mit Wasser die Entwicklung des Bodens sowie die Tier- und Pflanzenarten bestimmt, die in der Erde und an deren Oberfläche leben. Zu den Feuchtgebieten zählen generell Sümpfe, Moore, Marsche und Feuchtwiesen (gemäß Definition der US-Umweltschutzbehörde).			
Fußnote [7]		Ausnahme: Umwandlung von Feuchtgebieten zum Zweck des Wasserzugangs (z.B. Zu- und Ablaufkanäle): Die umgewandelte Fläche muss durch Wiederherstellung einer 100 % gleichen Fläche funktionalen Feuchtgebiets mit denselben Habitatmerkmalen kompensiert werden.			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe	2.1.3	<p>Hinweis für Mandanten zu Indikator 2.1.3 – Beurteilung der Anwesenheit von Arten im Zuchtbetrieb, die auf der Roten Liste der IUCN stehen</p> <p>Gemäß Indikator 2.1.3 muss der Zuchtbetrieb nachweisen, dass die Wahrscheinlichkeit geprüft wurde, dass sich am Standort des Zuchtbetriebs oder in dessen näheren Umgebung Arten befinden, die auf der „Roten Liste bedrohter Arten“ der Weltnaturschutzunion (IUCN) stehen (siehe Hinweis 1). Diese Prüfung kann intern (d.h. vom Zuchtbetrieb selbst) oder extern von Dritten durchgeführt werden (siehe Hinweis 2). Im Rahmen der Prüfung müssen Arten und deren wesentlichen Lebensräume ermittelt und festgehalten werden, die auf der Roten Liste der IUCN stehen und im Bereich (d.h. innerhalb eines 5-Kilometer-Radius) des Zuchtbetriebs vorhanden sind. Die Analyse sollte folgendermaßen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gehen Sie zur Website http://www.iucnredlist.org/ - klicken Sie auf „other search options“ - wählen Sie „Taxonomy“ und anschließend „Animalia“ und „Plantae“ aus; klicken Sie auf den roten Pfeil, um Ihre Auswahl zu bestätigen - wählen Sie die für Sie zutreffenden Einträge unter „Location“, „Systems“, „Habitat“, „Assessment“ aus (siehe Hinweis 1); klicken Sie dazwischen jeweils auf den roten Pfeil, um Ihre Auswahl zu bestätigen - klicken Sie schließlich auf „run search“ und halten Sie die gelisteten Arten fest sowie ob sie durch die Tätigkeit des Zuchtbetriebs gefährdet werden. <p>Hinweis 1: Die Rote Liste der IUCN verwendet neun Kategorien zur Einteilung der Arten je nach Gefährdungsgrad, und die Suchergebnisse können Arten enthalten, die zurzeit nicht gefährdet sind. Für die Zwecke der Feststellung, ob Indikator 2.1.3 erfüllt wird, sind nur die folgenden vier IUCN-Kategorien relevant: „vulnerable“ (gefährdet), „near threatened“ (potenziell gefährdet), „endangered“ (stark gefährdet) oder „critically endangered“ (vom Aussterben bedroht). Arten in anderen IUCN-Kategorien (z.B. „not evaluated“ (nicht beurteilt), „data deficient“ (ungenügende Datengrundlage) und „least concern“ (ungefährdet)) können von weiteren Analysen ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinweis 2: Falls die Beurteilung durch Dritte erfolgt, muss der Zuchtbetrieb nachweisen, dass die Arbeit von ausreichend qualifizierten Experten durchgeführt wurde (z.B. akademisch geprüfte Ökologen oder Umweltberater).</p>			
		a. Obige Analyse durchführen und alle Arten auf der Roten Liste der IUCN und Gefährdungen durch den Zuchtbetrieb festhalten. Alternativ dazu können Zuchtbetriebe eine qualifizierte externe Partei mit der Durchführung der Analyse beauftragen.	—		
		b. Eine Landkarte beibringen, aus der die Lage des Zuchtbetriebs (siehe 1.1.1d) im Verhältnis zu der bekannten Verteilung von Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste der IUCN (Kategorien wie im Indikator angegeben) oder zu stark bedrohten Lebensräumen in dem Gebiet hervorgeht.	—		
		c. Falls sich aus Schritt 2.1.3a (oben) ergibt, dass Arten auf der Roten Liste der IUCN innerhalb eines 5-Kilometer-Radius rund um den Zuchtbetrieb (einschließlich oberstromiger und aufnehmender Gewässer) vorkommen, muss eine dokumentierte Auswertung der Auswirkungen des Zuchtbetriebs auf solche Arten vorgelegt werden.	—		
		d. Falls die Ergebnisse aus 2.1.3c Hinweise auf potenziell negative Auswirkungen liefern, muss ein Paket aus klar definierten Maßnahmen zur Reduzierung jeglicher negativer Auswirkungen und Ermöglichung des Fortbestands dieser Arten schriftlich ausgearbeitet werden.	—		
Alle an Land tätigen Zuchtbetriebe, die nach Veröffentlichung des ASC Süßwasserforellen-Standards errichtet wurden, außer wenn Fußnote [9] zutrifft.	2.2.1	<p>Hinweis: Eine Ausnahme wird gemacht, wenn der Zuchtbetrieb anhand einer wissenschaftlichen Analyse durch unabhängige Dritte nachweisen kann, dass die Strukturen des Zuchtbetriebs keine Lebensräume von Tieren und Korridore beeinträchtigen und keine Erosionsrisiken darstellen [9].</p>			
		a. Den CAB über das Datum informieren, zu dem der Zuchtbetrieb ursprünglich fertig gestellt wurde, sowie jeglicher späterer Erweiterungen (siehe auch 2.1.2a).	—		
		b. Falls die Errichtung des Zuchtbetriebs vor der Veröffentlichung des ASC Süßwasserforellen-Standards abgeschlossen wurde, ist 2.2.1 nicht anwendbar. Anderenfalls mit 2.2.1c. fortfahren.	—		
		c. Eine schematische Darstellung des Zuchtbetriebs anfertigen, aus dem Lage und Dimensionen von Pufferzonen zwischen dem Zuchtbetrieb und angrenzenden Gewässern hervorgehen.	—		
		d. Sicherstellen, dass die Pufferzonen frei von Infrastrukturen des Zuchtbetriebs sind (Rettungs- und Sicherheitsausrüstung ist zulässig, sofern diese für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern angemessen erforderlich ist).	—		
Fußnote [9]		Eine Ausnahme wird gemacht, wenn der Zuchtbetrieb anhand einer wissenschaftlichen Analyse durch unabhängige Dritte nachweisen kann, dass die Strukturen des Zuchtbetriebs keine Lebensräume von Tieren oder Korridore beeinträchtigen und keine Erosionsrisiken darstellen.			
Alle Zuchtbetriebe außer geschlossene Produktionssysteme	2.3.1	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 2.3.1 – Neueinführung exotischer Forellen</p> <p>Der ASC Süßwasserforellen-Standard setzt darauf, die Einführung von Forellen in Gewässern zu verhindern, in denen diese Arten nicht heimisch sind oder nicht zuvor etabliert waren. Für die Zwecke von Indikator 2.3.1 gilt eine Art dann nicht als exotisch, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie im Gebiet des Zuchtbetriebs heimisch ist, oder wenn nachgewiesen werden kann, dass sie vor der Veröffentlichung des ASC Süßwasserforellen-Standards im Gebiet des Zuchtbetriebs etabliert war.</p> <p>Hinweis: Indikator 2.3.1 gilt nicht für Zuchtbetriebe, die geschlossene Produktionssysteme betreiben. Ein geschlossenes Produktionssystem ist definiert als eine Anlage mit einem geschlossenen Wasserkreislauf, d.h. ein Wasserkreislauf, der durch physische Barrieren von den natürlich vorkommenden Gewässern abgeschottet ist, wobei diese Barrieren eine effektive Sperre darstellen und so gut instand gehalten sein müssen, dass kein Entkommen von Zuchtexemplaren oder biologischem Material möglich ist, das überleben und sich anschließend fortpflanzen könnte [11].</p>			
		a. Den CAB informieren, falls der Zuchtbetrieb ein geschlossenes Produktionssystem gemäß der obigen Definition verwendet (Indikator 2.3.1 ist nicht anwendbar). Ansonsten mit Indikator 2.3.1b fortfahren.	—		
		b. Den CAB informieren, welche Forellenart(en) im Zuchtbetrieb gezüchtet werden, und Kaufbelege (z.B. Quittungen) aufbewahren, die diese Arten mit ihrem lateinischen Namen ausweisen.	—		
		c. Verfügbare Primärliteratur (z.B. wissenschaftliche Studien, Veröffentlichungen von Behörden) zusammentragen, um nachvollziehen zu können, ob die gezüchteten Arten generell als heimisch in der Region gelten, in der der Zuchtbetrieb tätig ist.	—		
		d. Die Literatur auf eine zuverlässige Schätzung des Einführungsjahres prüfen, falls die Art als nicht heimisch gilt, aber zuvor in dem Gebiet etabliert war (d.h. wenn es sich um eine eingeführte Art führt).	—		
Fußnote [11]		Ein geschlossenes Produktionssystem ist definiert als eine Anlage mit einem geschlossenen Wasserkreislauf, d.h. ein Wasserkreislauf, der durch physische Barrieren von natürlich vorkommenden Gewässern abgeschottet ist, wobei diese Barrieren eine effektive Sperre darstellen und so gut instand gehalten sein müssen, dass kein Entkommen von Zuchtexemplaren oder biologischem Material möglich ist, das überleben und sich anschließend fortpflanzen könnte.			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe	2.4.1	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 2.4.1 – Züchtung von transgenen vs. genetisch veränderten Forellen Gemäß 2.4.1 sind Zuchtbetriebe, die transgene Forellen züchten, von einer Zertifizierung ausgeschlossen. Es ist daher wichtig, sich über die Definitionen im Klaren zu sein, die vom FTAD-Lenkungsausschuss verabschiedet wurden.</p> <p>Transgene Forelle: Eine Untergruppe von genetisch veränderten Organismen (GVO); dabei handelt es sich um Organismen, in die eine artfremde DNA eingebracht wurde. Manche GVO enthalten keine DNA anderer Arten und gelten daher nicht als transgen sondern als cisgen [12].</p> <p>Genetische Verbesserung: Der Prozess der genetischen Verbesserung durch selektive Züchtung, die zu einer besseren Wachstumsleistung und Domestikation führen kann, jedoch ohne Einbringung artfremder Gene in das Genom des Tieres [13].</p> <p>Gemäß dem ASC Süßwasserforellen-Standard ist die Züchtung genetisch verbesserter Forellenbestände erlaubt. Die Züchtung transgener und cisgener Forellenbestände ist nicht erlaubt.</p> <p>Hinweis: In Ländern, in denen transgene Forellen von Gesetzes wegen nicht erlaubt sind, reicht eine diesbezügliche Bestätigung der Behörden als Nachweis für Indikator 2.4.1 aus.</p>			
		a. Unterlagen über die Herkunft aller Zuchtbestände einschließlich von Name, Adresse und Kontaktperson des Lieferanten aufbewahren.	—		
		b. Die Kaufunterlagen müssen bestätigen, dass der Zuchtbestand nicht transgen ist.	—		
Fußnote [12]		Transgene Forelle: Eine Untergruppe von genetisch veränderten Organismen (GVO); dabei handelt es sich um Organismen, in die eine artfremde DNA eingebracht wurde. Manche GVO enthalten keine DNA anderer Arten und gelten daher nicht als transgen sondern als cisgen.			
Fußnote [13]		Genetische Verbesserung: Der Prozess der genetischen Verbesserung durch selektive Züchtung, die zu einer besseren Wachstumsleistung und Domestikation führen kann, jedoch ohne Einbringung artfremder Gene in das Genom des Tieres.			
Alle Zuchtbetriebe außer geschlossene Produktionssysteme	2.5.1	a. Dafür sorgen, dass alle Verfahrensweisen des Zuchtbetriebs (siehe 2.5.2a) alle Maßnahmen zur Verhinderung entkommener Fische gemäß Anhang IV umfassen. Verfahrensweisen des Zuchtbetriebs mit den Vorgaben in IV abgleichen.	—		
		b. Die ordnungsgemäße Instandhaltung des Produktionssystems und der Infrastruktur sicherstellen, um das Entkommen von Fischen während Aufzucht und Ausfischung zu verhindern.	—		
		c. Vorkehrungen treffen, damit der Auditor bei den erstmaligen Audits die Ausfischmethode während des Besuches vor Ort beobachten kann.	—		
Alle Zuchtbetriebe	2.5.2	a. Eine schriftliche Standardverfahrensanweisung (SVA) ausarbeiten, die eine Beurteilung des Risikos für das Entkommen von Fischen umfasst (siehe 2.5.1a). Für Zuchtbetriebe mit geschlossenen Produktionssystemen muss die SVA keine derartige Risikobeurteilung enthalten.	—		
		b. Dafür sorgen, dass die SVA im Zuchtbetrieb umgesetzt wird.	—		
Alle Zuchtbetriebe außer geschlossene Produktionssysteme	2.5.3	a. In der SVA zur Verhinderung des Entkommens von Fischen (siehe 2.5.2a) eine Beschreibung dazu liefern, wie der Zuchtbetrieb ausreichend Personal zur Vorbeugung gegen entkommene Fische sicherstellt.	—		
		b. Dokumentation (z.B. Protokolle, Anwesenheitslisten) über regelmäßige Personalschulungen in Maßnahmen zur Vorbeugung gegen das Entkommen von Fischen aufbewahren.	—		
Alle Zuchtbetriebe	2.5.4	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 2.5.4 – Berechnung geschätzter ungeklärter Verluste Der geschätzte ungeklärte Verlust (Estimated Unexplained Loss, EUL) von Fischen wird am Ende jedes Produktionszyklus wie folgt berechnet [15]:</p> <p>Geschätzter ungeklärter Verlust = (Anzahl eingesetzte Fische) - (Anzahl ausgefischte Fische) - (Anzahl tote Fische) - (erfasste Anzahl entkommene Fische)</p> <p>Als Recheneinheit ist jeweils die Anzahl Fische (d.h. Zählung) je abgeschlossenen Produktionszyklus zu verwenden.</p>			
		a. Für jeden Produktionszyklus detaillierte Aufzeichnungen aufbewahren über: - Anzahl eingesetzte Fische - Anzahl ausgefischte Fische - Anzahl tote Fische und - erfasste Anzahl entkommene Fische.	—		
		b. Den geschätzten ungeklärten Verlust für den zuletzt abgeschlossenen Produktionszyklus gemäß den Anleitungen (oben) berechnen. Beim erstmaligen Audit muss der Zuchtbetrieb zeigen, dass ihm die Berechnungsweise und das Erfordernis der Bekanntgabe des geschätzten ungeklärten Verlusts des aktuellen Zyklus bekannt sind.	zeigt, dass ihm die Berechnungsweise und die Notwendigkeit der Bekanntgabe des geschätzten ungeklärten Verlusts des aktuellen Zyklus bekannt sind		
		c. Die Ergebnisse aus 2.5.4b öffentlich zugänglich machen (z.B. durch Veröffentlichung der Informationen auf der Website des Betriebs). Für alle Produktionszyklen Aufzeichnungen darüber aufbewahren, wann und wo die Ergebnisse veröffentlicht wurden.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Fußnote [15]		Berechnet als: Geschätzter ungeklärter Verlust = Anzahl eingesetzte Fische - Anzahl ausgefischte Fische - tote Fische - sonstige bekannte Anzahl entkommener Fische.			
Alle Zuchtbetriebe	2.5.5	a. Ein schriftliches Verfahren vorlegen, das die Häufigkeit und Methoden für die Zählung der Fische beschreibt.	—		
		b. Aufzeichnungen über die Ergebnisse jeder Zählung aufbewahren.	—		
Alle Zuchtbetriebe ausgenommen wie in [17] angeführt	2.6.1	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 2.6.1 – Ausnahme vom Verbot der Nutzung letaler Maßnahmen zur Prädatorenkontrolle</p> <p>Gemäß Indikator 2.6.1 ist den Zuchtbetrieben die Nutzung von Maßnahmen verboten, bei denen Prädatoren (Fressfeinde) getötet werden. Die Prädatorenabwehr darf ausschließlich durch nicht tödliche Methoden erfolgen. Zur Sicherstellung der Erfüllung des Indikators 2.6.1 müssen Zuchtbetriebe eine detaillierte Beschreibung der von ihnen verwendeten Maßnahmen zur Prädatorenkontrolle vorlegen.</p> <p>In bestimmten eingeschränkten und besonders begründeten Fällen kann der CAB eine Ausnahme von den Anforderungen des Indikators 2.6.1 gestatten. Insbesondere kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn der Zuchtbetrieb eine Analyse belegen kann, wonach eine tödliche Maßnahme gegen eine bestimmte Art von Prädatoren adäquat und notwendig ist und kein Risiko für Wildtierbestände oder Ökosysteme darstellt. Die Analyse muss auf einer Umweltverträglichkeitsanalyse (UVA) oder einem anderen vertrauenswürdigen Prozess für Umweltanalysen basieren. Falls der CAB beschließt, dass einem Zuchtbetrieb eine Ausnahme von den Anforderungen des Indikators 2.6.1 gewährt werden soll, muss der CAB im Audit-Bericht die schriftliche Darlegung des Erstellers wiedergeben. Diese Ausnahme kann nicht für Arten gewährt werden, die gemäß lokalen oder nationalen Gesetzen als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht [20] gelten. Ebenso kann diese Ausnahme nicht für Arten auf der Roten Liste der IUCN gewährt werden, die gemäß Indikator 2.1.3 als bedroht gelten.</p>			
		a. Eine Liste aller Maßnahmen erstellen, die im Zuchtbetrieb und an dessen Standorten zur Prädatorenkontrolle eingesetzt werden.	—		
		b. Eine Beschreibung der Verfahren des Zuchtbetriebs zur Prädatorenkontrolle (z.B. in den in 2.5.2 genannten SVA) vorlegen, aus der hervorgeht, wie der Betrieb dafür sorgt, dass alle Maßnahmen nicht tödlich sind.	—		
Fußnote [17]		Der ASC Süßwasserforellen-Standard erlaubt eine Ausnahme vom Verbot tödlicher Maßnahmen, wenn der Zuchtbetrieb eine Analyse nachweisen kann, wonach eine tödliche Maßnahme gegen eine bestimmte Art von Prädatoren adäquat und notwendig ist und kein Risiko für Wildtierbestände oder Ökosysteme darstellt. Diese Ausnahme kann nicht für Arten gewährt werden, die gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind. Die Analyse muss auf einer UVA oder einem anderen vertrauenswürdigen Prozess für Umweltanalysen basieren.			
Fußnote [20]		Wenn eine einzelne Sauerstoffmessung unter 60 Prozent liegt, muss der Zuchtbetrieb durch eine tägliche durchgehende Überwachung mittels elektronischer Messsonde und Aufzeichnung über mindestens eine Woche nachweisen, dass die Sättigung durchgehend mindestens 60 Prozent betragen hat.			
Alle Zuchtbetriebe, die Oberflächengewässer verwenden (z.B. Flusswasser) außer wie in [18] angeführt	3.1.1	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.1.1 – Befreiung von der Einhaltung maximaler Wasserentnahmen</p> <p>Indikator 3.1.1 schreibt vor, dass Zuchtbetriebe nicht mehr als die Hälfte des Wassers aus einem natürlichen fließenden Gewässer entnehmen dürfen. Dies wird mindestens einmal jährlich festgestellt. ASC ist sich der Notwendigkeit bewusst, dass Zuchtbetriebe und Auditoren bei der Umsetzung dieser Anforderung flexibel bleiben dürfen. Die Auswertung mancher Wasserwege kann aufgrund komplexer Fließmuster (z.B. saisonale Änderungen) schwierig sein, oder weil die Wasserwege selbst hinsichtlich ihres natürlichen Zustands bereits stark verändert wurden (z.B. einige der jahrhundertealten Kanäle in Europa). In diesen Fällen sollte der Zuchtbetrieb den CAB mit ausreichender Hintergrundinformation versorgen, aus der hervorgeht, dass das Entnahmevermögen des Betriebs dem beabsichtigten Zweck des Indikators entspricht.</p> <p>Sofern lokale Behörden oder wissenschaftliche Studien für das Gewässer eine Mindestwasserführung festgelegt haben, müssen die Zuchtbetriebe diese Mindestanforderungen einhalten. Der ASC erlaubt daher zwei Ausnahmen zu 3.1.1:</p> <p>Ausnahme Nr. 1: Zuchtbetriebe sind befreit, wenn sie nachweisen können, dass das für sie geltende lokale Recht die Wasserentnahme auf der Basis einer Mindestwasserführung für das natürliche Gewässer regelt. In diesem Fall müssen die Betriebe Dokumente vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Wassernutzung die behördlichen Auflagen hinsichtlich der mindestens erforderlichen Wasserführung erfüllt.</p> <p>Ausnahme Nr. 2: Zuchtbetriebe sind befreit, wenn sie Entnahmemengen nachweisen, die den Vorgaben einer wissenschaftlichen Studie hinsichtlich der geschätzten erforderlichen Mindestwasserführung entsprechen. Dazu müssen die Betriebe Dokumente vorlegen, aus denen hervorgeht, dass ihre Wassernutzung mit der Einhaltung der wissenschaftlich vorgegebenen Grenzwerte vereinbar ist.</p>			
		a. Den CAB informieren, falls der Zuchtbetrieb eine Befreiung von 3.1.1 beantragt, und entsprechende Belegdokumentation beibringen (siehe obige Anleitungen). Ansonsten mit Indikator 3.1.1b fortfahren.	—		
		b. Aufzeichnungen über das gesamte vom Zuchtbetrieb entnommene Wasser aufbewahren und diese Werte für die Berechnung des Gesamtvolumens an entnommenem Wasser pro Jahr verwenden.	—		
		c. Dem CAB zuverlässige Schätzungen der Wasserführung unmittelbar oberhalb des Zuchtbetriebs liefern (z.B. wissenschaftliche Studien, staatliche Publikationen). Diese Werte für die Berechnung der Gesamtwasserführung pro Jahr verwenden.	—		
		d. Die Ergebnisse aus 3.1.1b dividiert durch 3.1.1c multipliziert mit 100 verwenden, um die prozentuale Entnahme aus der Wasserführung des natürlichen Gewässers zu bestimmen.	—		
Fußnote [18]		Zuchtbetriebe sind von dieser Anforderung befreit, wenn sie nachweisen können, dass das für sie geltende lokale Recht die Wasserentnahme des Betriebs auf der Basis einer Mindestwasserführung für das natürliche Gewässer regelt und die Wassernutzung des Zuchtbetriebs diese Regelung erfüllt. Zuchtbetriebe sind ebenfalls befreit, wenn sie Entnahmemengen nachweisen, die den Vorgaben einer wissenschaftlichen Studie hinsichtlich der geschätzten erforderlichen Mindestwasserführung entsprechen.			
Alle Zuchtbetriebe, die Oberflächengewässer verwenden (z.B. Flusswasser)	3.1.2	a. Aufzeichnungen als Nachweis dafür aufbewahren, dass der Zuchtbetrieb > 90% des entnommenen Wassers wieder in das natürliche Gewässer zurückführt.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe, die Grundwasser verwenden (z.B. Wasser aus einem Brunnen)	3.1.3	Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.1.3 – Unterscheidung zwischen Oberflächenwasser und hochgepumptem Grundwasser Für die Zwecke der nachweislichen Erfüllung von Indikator 3.1.3 muss zwischen „Oberflächenwasser“ und „hochgepumptem Grundwasser“ unterschieden werden. Oberflächenwasser ist definiert als „Wasseransammlung an der Erdoberfläche oder in einem Fluss, Bach, See, Feuchtgebiet oder Meer“. Grundwasser ist definiert als „Wasser unter der Erdoberfläche, das Brunnen und Quellen speist“. Eine Quelle ist eine Stelle, an der Grundwasser an die Oberfläche tritt. Sobald Quellwasser natürlich an der Erdoberfläche fließt, gilt es nicht mehr als Grundwasser sondern als Oberflächenwasser.			
		a. Jegliche Nutzung von hochgepumptem Grundwasser durch den Zuchtbetrieb festhalten und in der Karte oder schematischen Darstellung des Betriebs angeben (siehe 1.1.1d und 2.1.1a).	–		
		b. Bewilligungen von den Aufsichtsbehörden einholen.	–		
Alle Zuchtbetriebe, die Grundwasser verwenden (z.B. Wasser aus einem Brunnen)	3.1.4	a. Dafür sorgen, dass Brunnen jedes Jahr zur selben Zeit [19] mittels einer geeigneten Methode geprüft werden.	–		
		b. Aufzeichnungen über die Ergebnisse aller Prüfungen der Brunnentiefe aufbewahren.	–		
		c. Die Ergebnisse aus 3.1.4b öffentlich zugänglich machen (z.B. durch Veröffentlichung der Informationen auf der Website des Zuchtbetriebs). Aufzeichnungen darüber aufbewahren, wann und wo die Ergebnisse veröffentlicht wurden.	–		
Fußnote [19]		Brunnentiefen müssen jedes Jahr zur selben Zeit geprüft werden, und die Ergebnisse sind an ASC zu übermitteln. Genauere Einzelheiten zur Methodik sind im Anleitungsdokument für Auditoren enthalten.			
Alle an Land befindlichen Systeme	3.2.1	Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.2.1 – Berechnung der Gesamtmenge an Phosphor, die pro Tonne produzierten Fisch abgeleitet wird Die Zuchtbetriebe müssen die Einhaltung des Indikators 3.2.1 nachweisen, der die maximale Menge an Phosphor angibt, die ein Produzent in einem 12-Monats-Zeitraum pro Tonne produzierten Fisch in die Umwelt ableiten darf. Die Vorgabe beträgt 5 kg/t in den ersten drei Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung des ASC Süßwasserforellen-Standards (d.h. vom 7. Februar 2013 bis 7. Februar 2016) und verringert sich dann auf 4 kg/t. Die Berechnung der insgesamt abgeleiteten Phosphormenge erfolgt anhand der „Massenbilanz“. Genaue Anleitungen und Formeln sind Anhang II-A zu entnehmen. Gegebenenfalls können Zuchtbetriebe die physikalische Entfernung von Phosphor in Form von Schlamm berücksichtigen, sofern dokumentiert werden kann, dass: <ul style="list-style-type: none"> - der Zuchtbetrieb Aufzeichnungen über die im relevanten Zeitraum aus der Anlage entfernte Gesamtmenge an Schlamm besitzt - der Zuchtbetrieb die Phosphorkonzentration (% P) im entfernten Schlamm durch Probenahme und Analyse repräsentativer Chargen bestimmt hat, und - der Schlamm ordnungsgemäß außerhalb des Zuchtbetriebs und gemäß dessen Schlammbehandlungsplan entsorgt wurde. 			
		a. Aufzeichnungen über Menge und Art der in den vergangenen 12 Monaten verwendeten Futtermittel aufbewahren.	letzten 12 Monate		
		b. Für alle eingesetzten Futtermittel (Ergebnis aus 3.2.1a) Aufzeichnungen über den Phosphorgehalt aufbewahren, berechnet mittels chemischer Analyse oder ausgehend von den Angaben des Futtermittellieferanten (Anhang II-A).	–		
		c. Mithilfe der Gleichung Nr. 1 aus Anhang II-A und den Ergebnissen aus 3.2.1a und b die Gesamtmenge an Phosphor berechnen, die in den letzten 12 Produktionsmonaten mit dem Futter zugeführt wurde.	–		
		d. Ausreichende Aufzeichnungen über Fischbestand, Ausfischung und Mortalität führen, so dass die Menge an produzierter Biomasse in den letzten 12 Monaten berechnet werden kann (Gleichung Nr. 2 in Anhang II-A).	letzten 12 Monate		
		e. Die Menge an Phosphor in der produzierten Fischbiomasse (Ergebnis aus 3.2.1d) anhand der Gleichung Nr. 3 in Anhang II-A berechnen.	–		
		f. Gegebenenfalls Aufzeichnungen über die Gesamtmenge an P führen, die in den letzten 12 Monaten als Schlamm entfernt wurde (Gleichung Nr. 4 in Anhang II-A).	letzten 12 Monate		
		g. Anhand der Formel in Anhang II-A und den Ergebnissen aus 3.2.1a-f (oben) die Gesamtmenge an Phosphor berechnen, die pro Tonne produzierten Fisch abgeleitet wurde.	–		
		3.2.2	Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.2.2 – Sauerstoffsättigung im Ablauf Die Anforderungen für die Messung der Sauerstoffsättigung werden in Anhang II-B beschreiben. Messen Sie den gelösten Sauerstoff an der Stelle, wo das Wasser abläuft, nicht im aufnehmenden Wasser. Bei Zuchtbetrieben mit einem Wasseraufbereitungssystem kann dies das Wasser im letzten Teil des Aufbereitungssystems vor der Ausleitung sein). Bestimmen Sie jeden Monat die prozentuale Sauerstoffsättigung anhand von zwei Datenreihen, von denen eine frühmorgens und eine am späten Nachmittag erhoben wird (muss nicht täglich erfolgen). Wenn eine einzelne Sauerstoffmessung unter 60 Prozent liegt, muss der Zuchtbetrieb durch eine tägliche durchgehende Überwachung mittels elektronischer Messsonde und Aufzeichnung über mindestens eine Woche nachweisen, dass die Sättigung durchgehend mindestens 60 Prozent betragen hat.		
a. Monatliche Überwachungsaufzeichnungen der prozentualen Sauerstoffsättigung im Ablaufwasser für die vorangegangenen 12 Monate vorlegen. Für das erste Audit müssen die Aufzeichnungen des Zuchtbetriebs ≥ 6 Monate abdecken.	≥ 6 Monate vor dem ersten Audit				
b. Eine tägliche durchgehende Messung des gelösten Sauerstoffs mittels elektronischer Messsonde und Aufzeichnung für einen Zeitraum von > 1 Woche beginnen, falls ein einzelner Wert aus 3.2.2a $< 60\%$ beträgt. Aufzeichnungen über die Ergebnisse aufbewahren.	–				
c. Dafür sorgen, dass der Prüfer die Kalibrierung der Geräte und Messungen während des Besuches vor Ort beobachten kann.	–				

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen	
Alle an Land befindlichen Systeme	3.2.3	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.2.3 – Makroinvertebratenanalysen</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung der Methoden für Untersuchungen von Makroinvertebraten ist in Anhang II-C des ASC Süßwasserforellen-Standards enthalten. Die Zuchtbetriebe können die Untersuchungen selbst durchführen oder einen unabhängigen kompetenten Dritten damit beauftragen. In beiden Fällen müssen alle Anforderungen der beschriebenen Methoden erfüllt werden, einschließlich der Analyse der Proben durch ein akkreditiertes Labor, das der Methode zur Probenahme zugestimmt hat.</p> <p>Makroinvertebratenanalysen müssen einmal alle 12 Monate durchgeführt (d.h. jährliche Probenahme), mit zwei Ausnahmen. 1. Wenn in der unterstromigen Untersuchung der benthische Gesundheitszustand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen um eine Kategorie sinkt, muss der Zuchtbetrieb im anschließenden 12-Monats-Zeitraum zwei Untersuchungen durchführen (d.h. halbjährliche Probenahme), unter Verwendung desselben Faunasytems, das die Anforderungen des Standards erfüllt. 2. Wenn sich der unter- und oberstromige benthische Gesundheitszustand 3 Jahre lang oder länger nicht verändert, kann der Zuchtbetrieb die Probenahme alle 24 Monate (d.h. alle 2 Jahre) durchführen.</p> <p>Wenn die Untersuchungsergebnisse der unterstromigen benthischen Fauna eine schlechtere Gesundheit bescheinigen als der oberstromigen, jedoch davon auszugehen ist, dass die Ursache nicht in Abwässern des Zuchtbetriebs liegt, kann der Zuchtbetrieb beim CAB um eine Befreiung ansuchen. In solchen Fällen kann eine Befreiung nur dann gewährt werden, wenn die beobachtete Gesundheit der unterstromigen benthischen Fauna die Mindestvorgaben erfüllt, die von einer zuständigen Institution (z.B. einer staatlichen Behörde) auf der Basis von wissenschaftlichen Analysen festgelegt wurden. Im Falle einer Befreiung muss der Auditor im Audit-Bericht ausführlich dokumentieren, inwiefern die Ergebnisse der benthischen Untersuchungen des Zuchtbetriebs den strengen Forderungen des ASC Süßwasserforellen-Standards entsprechen.</p>				
		a. Eine wissenschaftliche Untersuchung im Bereich unterstromig vom Ablauf durchführen lassen, um die Zone zu ermitteln und festzuhalten, die mit größter Wahrscheinlichkeit von den Abwässern des Zuchtbetriebs betroffen ist. Diese Untersuchung muss die Vermischung des Wassers und die Entfernung von der Ablaufstelle des Zuchtbetriebs berücksichtigen.	—			
		b. Eine Karte vorlegen, die die ober- und unterstromigen Transekte und Probenahmestellen für Makroinvertebratenuntersuchungen angibt (siehe Anhang II-C).	—			
		c. Benthische Proben entlang der Transekten gemäß Anhang II-C sammeln und Aufzeichnungen über alle Probenahmen führen.	—			
		d. Ein akkreditiertes Labor beauftragen, die Proben auf benthische invertebrate Fauna zu analysieren, einschließlich einer Charakterisierung der Artenzusammensetzung, der Häufigkeit, der Vielfalt und der Anwesenheit wesentlicher sensibler Schlüsselarten.	—			
		e. Unter Verwendung der Untersuchungsergebnisse aus 3.2.3d die benthische Gesundheit der unterstromigen Bereiche des Ablaufs mit jener der oberstromigen Bereiche vergleichen, um sicherzustellen, dass es keine Veränderungen gibt.	—			
	3.2.4	Hinweis: Eine detaillierte Beschreibung der Best Management Practices für Schlammbehandlung ist in Anhang II-D des ASC Süßwasserforellen-Standards enthalten.				
		a. Einen Schlammbehandlungsplan vorlegen, der alle Vorgaben in Anhang II-D erfüllt.	—			
		b. Ein Flussdiagramm vorlegen, das die wesentlichen Schritte für ein verantwortungsvolles Schlamm-Management aufzeigt, unter Angabe von Aufbereitung, Überleitung, Lagerung, Nutzung und Entsorgung.	—			
		c. Aufzeichnungen über die Reinigung, Lagerung und Entsorgung von Schlamm gemäß Anhang II-D führen.	—			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle an Land befindlichen Systeme	3.2.5	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.2.5 – Wasserqualitätsmessungen für Land-Systeme</p> <p>Wie in Anhang II-B des ASC Süßwasserforellen-Standards vorgegeben, müssen Zuchtbetriebe an Land eine Matrix aus vier Wasserqualitätsparametern überwachen: Gesamtphosphor (TP), Gesamtstickstoff (TN), biologischer Sauerstoffverbrauch (BOD) und Gesamtschwebstoffe (TSS). Die Überwachung dieser vier Parameter stellt das Mindestfordernis für die Erfüllung des Standards dar. Sie gelten zusätzlich zu etwaigen anderen Parametern, die von lokalen Aufsichtsbehörden vorgeschrieben werden.</p> <p>Der ASC Süßwasserforellen-Standard schreibt keine detaillierte Probenahmemethode vor (d.h. räumliche Verteilung von Probenahmestellen, zeitliche Verteilung der Probenahmen). Wenn derartige Programme daher nicht durch lokale Bestimmungen vorgegeben sind, können die Zuchtbetriebe ihr Programm zur Überwachung der Wasserqualität nach eigenem Ermessen gemäß den jeweiligen Zielen des Betriebs ausarbeiten. Der ASC empfiehlt den Zuchtbetrieben jedoch, bei der Ausarbeitung eines Programms zur Messung der Wasserqualität folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergleich der Unterschiede in der Wasserqualität zwischen Zu- und Abfluss (d.h. oberstromig vs. unterstromig) - saisonale Einflüsse (z.B. mindestens monatliche Probenahme zur Erfassung saisonaler Muster) - Probenahme an mehreren Stationen zur Untersuchung der Gewässerdynamik - Einheitlichkeit der Probenahmestellen (z.B. Wasserproben aus einer 1 m tiefen Wassersäule oder tiefer) - einheitlicher Zeitpunkt der Probenahmen (z.B. alle Proben 2 Stunden vor Sonnenuntergang entnommen) und - Einbeziehung weiterer Parameter von direkter Relevanz für die Tätigkeit des Betriebs (z.B. Temperatur, Salzgehalt, Fließgeschwindigkeit etc.). <p>Hinweis 1: Gemäß Indikator 3.2.2 müssen Zuchtbetriebe die Sauerstoffkonzentration (DO) messen. Die Zuchtbetriebe können die Sauerstoffkonzentration als einen der Parameter festlegen, der im Rahmen ihrer Wasserqualitätsüberwachung routinemäßig gemessen wird, dies ist jedoch kein Muss.</p> <p>Hinweis 2: Zuchtbetriebe können die Analysen der Wasserqualitätsparameter vor Ort durchführen oder entsprechend qualifizierte unabhängige Labors in Anspruch nehmen. Bei Durchführung der Analysen vor Ort empfiehlt der ASC, dass der Zuchtbetrieb in regelmäßigen Abständen Wasserproben an ein unabhängiges Labor einschickt, um sicherzugehen, dass die Analysen eine 5 % Fehlermarge nicht überschreiten. Der ASC macht jedoch keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Proben oder der Häufigkeit der Validierungstests. Auch wenn die Zuchtbetriebe ein unabhängiges akkreditiertes Labor mit der Probenahme und Prüfung der Wasserqualität beauftragen, bleiben die Betriebe selbst dafür verantwortlich, dass alle vorgegebenen Wasserqualitätsparameter (Anhang II-B) mindestens einmal monatlich gemessen und mindestens einmal jährlich an den ASC gemeldet werden. Die Vorgaben hinsichtlich der Kalibrierung (3.2.5c) und des Versands (3.2.5d) finden jedoch keine Anwendung. Abgleich mit SAD vorschlagen, falls dies eine Bedingung ist.</p>			
		a. Wasserqualitätsmessungen für ≥ 6 Monate vor dem ersten Audit durchführen. Danach müssen die Messungen Teil der Produktionspraktiken zertifizierter Zuchtbetriebe sein.	≥ 6 Monate vor dem ersten Audit		
		b. Die Wasserqualitätsmatrix (Anhang II-B) ausfüllen und an CAB übermitteln.	—		
		c. Die gesamte Ausrüstung in der Häufigkeit und mit der Methode kalibrieren, wie dies vom Hersteller empfohlen wird. Täglich kalibrieren, falls es keine Herstellerempfehlung gibt.	—		
		d. Dafür sorgen, dass Wasserqualitätsmessungen während des Audit-Besuches erfolgen. Der Auditor wohnt der Probenahme des Wassers bei.	—		
		e. Wasserproben nehmen und ggf. für den Versand an ein Labor vorbereiten.	—		
		f. Routineanalysen der Wasserproben durchführen (auf dieselbe Weise durchzuführen wie bei Wasserqualitätsmessungen in früheren Monaten).	—		
		g. Werte für jeden Parameter erfassen und Ergebnisse an CAB übermitteln.	—		
		h. Wasserqualitätsdaten mindestens einmal jährlich in einem geeigneten Format an den ASC übermitteln (die erforderlichen Parameter sind Anhang II-B zu entnehmen).	—		
Käfigsysteme in Gewässern mit einer Oberfläche < 1000 km ²	3.3.1	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.3.1 und 3.3.2 – Klassifizierung der Gewässerfläche</p> <p>Für die Indikatoren 3.3.1 und 3.3.2 müssen die Zuchtbetriebe, die Käfige verwenden, angeben, ob das verwendete Gewässer ein Flächenausmaß von mehr oder weniger als 1.000 km² hat. Dazu können die Betriebe zuverlässige veröffentlichte Daten verwenden (wissenschaftliche Arbeiten, behördliche Publikationen) oder eine räumliche Analyse mittels GIS oder einer ähnlichen Methode vornehmen. Die Zuchtbetriebe müssen dem CAB die Daten zum Flächenausmaß des genutzten Gewässers und zugehörige Berechnungen vor dem ersten Audit zusenden.</p>			
		a. Das Flächenausmaß des vom Zuchtbetrieb verwendeten Gewässers bestimmen (siehe obige Anleitung).	—		
		b. Den CAB informieren, falls die Wasserfläche gemäß den Ergebnissen aus 3.3.1a weniger als 1.000 km ² beträgt, und mit 3.3.1c fortfahren. Anderenfalls mit 3.3.2 fortfahren.	—		
		c. Eine dokumentierte Studie über die Selbstreinigungsfähigkeit für das Gewässer einholen, in dem der Zuchtbetrieb tätig ist. Die Studie muss alle Vorgaben in Anhang II-E erfüllen.	—		
		d. Den Nachweis erbringen, dass das Produktionsniveau des Zuchtbetriebs den Ergebnissen der Studie über die Selbstreinigungsfähigkeit gemäß 3.3.1c entspricht.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Käfigsysteme in Gewässern mit einer Oberfläche < 1.000 km ²	3.3.2	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.3.2 – Gewässerklassifizierung als Typ 1, Typ 2 oder Typ 3</p> <p>Gemäß Indikator 3.3.2 müssen Zuchtbetriebe, die in Gewässern mit einem Oberflächenausmaß $\geq 1.000 \text{ km}^2$ tätig sind, den Nachweis erbringen, dass sich die Käfige in Bereichen befinden, die anhand der in Anhang II-F beschriebenen Methode als „Typ 3“ klassifiziert wurden. Falls eine Aufsichtsbehörde bereits die erforderliche Methode zur Klassifizierung des Bereichs verwendet hat, hat der Zuchtbetrieb die Klassifizierung der Behörde zu verwenden. Sofern das Gewässer noch nicht behördlich anhand des erforderlichen Klassifizierungssystems klassifiziert wurde, muss der Zuchtbetrieb einen unabhängigen Berater mit der Durchführung der oben beschriebenen Klassifizierung beauftragen und eine detaillierte Analyse zur Bestätigung der resultierenden Klassifizierung vorlegen (siehe Anhang II-F). Unabhängige Berater müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, mindestens 5 Jahre Erfahrung in Limnologie und Umweltanalysen besitzen und über ein breites Wissen hinsichtlich der Umwelteinflüsse von Aquakulturbetrieben in Süßwasserhabitaten verfügen. Die Klassifizierungen sollten gemäß der Methode von Boyd et al. 2001 erfolgen, und die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren, der eine detaillierte Analyse zur Bestätigung der Klassifizierung enthält.</p> <p>Boyd, D., M. Wilson, and T. Howell (2001) Recommendations for Operational Water Quality Monitoring at Cage Culture Aquaculture Operations Environmental Monitoring and Reporting Branch, Ontario Ministry of Environment.</p>			
		a. Das Flächenausmaß des vom Zuchtbetrieb verwendeten Gewässers bestimmen (siehe 3.3.1a). Falls das Flächenausmaß 1.000 km ² oder mehr beträgt, mit 3.3.2b fortfahren. Anderenfalls mit 3.3.1 fortfahren.	—		
		b. Dokumentation dafür beibringen, dass die Gewässerklassifizierung von einer Aufsichtsbehörde gemäß den Anforderungen in Anhang II-F durchgeführt wurde. Falls keine Aufsichtsbehörde das Gewässer klassifiziert hat, mit 3.3.2c fortfahren.	—		
		c. Gegebenenfalls einen qualifizierten unabhängigen Berater mit der Analyse und Klassifizierung des Gewässers, in dem der Zuchtbetrieb tätig ist, gemäß den Definitionen in Anhang II-F beauftragen.	—		
Alle Käfigsysteme	3.3.3	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.3.3 – Wasserqualitätsmessungen, Käfigsysteme</p> <p>Zuchtbetriebe, die Käfigsysteme verwenden, müssen zwei Wasserqualitätsparameter messen, wie in Anhang II-G des ASC Süßwasserforellen-Standards angegeben: Gesamtphosphor (TP) und gelöster Sauerstoff (DO). Die Überwachung dieser beiden Parameter stellt das Mindestanforderungs für die Erfüllung des Standards dar. Sie verstehen sich als zusätzlich zu etwaigen anderen Parametern, die von lokalen Aufsichtsbehörden vorgeschrieben werden (Hinweis 1).</p> <p>Gemäß dem ASC Süßwasserforellen-Standard müssen die Wasserqualitätsmessungen an mindestens sieben (7) Probenahmestationen erfolgen. Es gibt dabei vier „Grenzstationen“, die an der Grenze der vom Zuchtbetrieb genutzten Zone liegen, rund 50 m vom Rand der Käfige. Die Grenzstationen sollten im Norden, Süden, Osten und Westen oder in einer vergleichbaren räumlichen Verteilung angeordnet sein (falls der Betrieb auf einer Seite an Land grenzt, entfällt die Station auf dieser Seite). Dazu sind auch zwei „Referenzstationen“ rund 1-2 km ober- und unterstromig vom Zuchtbetrieb einzurichten. Schließlich gibt es noch eine „unberührte Station“ für die Messung von Veränderungen in der Gesamtphosphorkonzentration gegenüber einem Baseline-Wert (siehe Indikator 3.3.4 unten). Die unberührte Station sollte sich in einem Bereich des Gewässers befinden, der weit von Abwasserausleitungspunkten, Zuflüssen, Aquakulturraktivitäten und anthropogenen Einflüssen entfernt ist. Alle sieben Probenahmestationen sind mit GPS-Koordinaten auf einer schematischen Darstellung des Zuchtbetriebs anzugeben. Die Proben müssen mindestens einmal alle drei Monate (d.h. vierteljährlich) in eisfreien Zeiträumen entnommen werden (Hinweis 2).</p> <p>Die Wasserproben für die TP-Bestimmung sind einer repräsentativen Wassersäule bis zu einer Tiefe entsprechend dem Boden der Käfige zu entnehmen. Der ASC gibt für die einzelnen Proben, die zusammen eine repräsentative Probe der Wassersäule ergeben, weder Anzahl, Menge noch Tiefe vor. Die Zuchtbetriebe müssen selbst ein Probenahmeprogramm ausarbeiten, das der konkreten Einrichtung der Käfige im Gewässer entspricht. Möglich wäre zum Beispiel die Zusammenführung von drei Einzelproben von jeder Station, die jeweils in Käfigbodentiefe (2,0 m), mittlerer Käfigtiefe (1,0 m) und nahe an der Oberfläche (0,2 m) entnommen wurden.</p> <p>Der Gesamtphosphor der Wasserproben muss von einem akkreditierten Labor oder mittels einer Methode mit einer Nachweisgrenze $\leq 0.002 \text{ mg/l}$ analysiert werden. Messungen der Sauerstoffsättigung sind in einer Tiefe von 50 cm (0,5 m) oberhalb vom Bodensediment (oder in einer Tiefe von 25 cm, wenn Probenahmen in größeren Tiefen nicht praktikabel sind).</p> <p>Hinweis 1: Der ASC empfiehlt den Zuchtbetrieben, bei der Ausarbeitung eines Programms zur Überwachung der Wasserqualität auch weitere Faktoren zu erwägen (siehe Anleitung zu Indikator 3.2.5).</p> <p>Hinweis 2: Falls lokale Aufsichtsbehörden ein bestimmtes Probennahmesystem vorschreiben, muss der Zuchtbetrieb den CAB darüber informieren. Erfahrenen Teammitgliedern kann eventuell eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der genauen Stelle und Methode der Probenahme gewährt werden, um doppelte Arbeit bei den Probenahmen zu vermeiden.</p>			
		a. Wasserqualitätsmessungen für ≥ 6 Monate vor dem ersten Audit durchführen und an den CAB übermitteln.	≥ 6 Monate vor dem ersten Audit		
		b. Die gesamte Ausrüstung in der Häufigkeit und mit der Methode kalibrieren, wie sie vom Hersteller empfohlen werden. Täglich kalibrieren, falls es keine Herstellerempfehlung gibt.	—		
		c. Dafür sorgen, dass Wasserqualitätsmessungen während des Audit-Besuchs an einer vom Auditor ausgewählten Stelle erfolgen.	—		
		e. Mindestens einmal jährlich Wasserproben an derselben Stelle wie in 3.3.3a entnehmen und eine Analyse von einem Wasserqualitätslabor einholen.	—		
		f. Sicherstellen, dass Werte des Zuchtbetriebs mit Werten aus den Laborergebnissen übereinstimmen. Bei einer Abweichung $> 5 \%$ ist nachzuweisen, wie die Ausrüstung neu kalibriert oder ersetzt wurde oder die Vorgehensweisen geändert wurden.	—		
		g. Wasserqualitätsdaten gemäß Anhang II-B an ASC übermitteln.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Käfigsysteme	3.3.4	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.3.4 – Festsetzung einer Baseline-Konzentration für den Gesamtphosphor</p> <p>Gemäß den Indikatoren 3.3.4, 3.3.6 und 3.3.7 muss der Zuchtbetrieb einen Referenzwert (Baseline-Wert) für die TP-Konzentration des von ihm verwendeten Gewässers haben. Die Zuchtbetriebe können für die Festsetzung des Baseline-Werts der TP-Konzentration zwischen zwei Optionen wählen:</p> <p>Option 1 – Übernahme eines von einer zuständigen Instanz festgesetzten Baseline-Werts. Bei einem Gewässer, für das eine kompetente, vom Zuchtbetrieb unabhängige Instanz (z.B. Aufsichtsbehörde, wissenschaftliche Studie nach erfolgtem Peer-Review) einen Referenzwert für die TP-Konzentration festgesetzt hat, kann der Zuchtbetrieb diesen Wert als Baseline-Wert übernehmen.</p> <p>Option 2 – Festsetzung eines Baseline-Werts anhand von empirischen Daten. Bei einem Gewässer, für das es keinen von einer kompetenten unabhängigen Instanz festgesetzten Baseline-Wert gibt, kann der Zuchtbetrieb selbst einen Baseline-Wert anhand der TP-Messergebnisse von mindestens einem Jahr festlegen. Bei Anwendung dieser zweiten Option muss der Zuchtbetrieb alle relevanten Anforderungen für die Überwachung des TP erfüllen. Die Datenerfassungsvorgaben sind im Wesentlichen dieselben wie für die Routinemessungen der TP-Konzentration (wie in Indikator 3.3.3 und Anhang II-G beschrieben). Die einzige Ausnahme besteht darin, dass der Baseline-Wert für die TP-Konzentration anhand von mindestens vier vierteljährlichen Proben berechnet wird, die ausschließlich an der „unberührten“ Probenahmestation entnommen wurden.</p> <p>Bei Erst-Audits können Zuchtbetriebe die Erfüllung der Vorgaben belegen, wenn sie nachweisen, dass eine renommierte Instanz (z.B. staatliche Behörde, wissenschaftliche Studie nach Peer-Review) für das Gewässer einen Baseline-Wert für die TP-Konzentration festgesetzt hat (Option 1). Alternativ können Zuchtbetriebe einen Nachweis darüber vorlegen, dass ein Baseline-Wert anhand empirischer Daten festgesetzt wurde. Der Nachweis kann aus einem Messprogramm stammen, das vom Zuchtbetrieb selbst oder von einer entsprechend qualifizierten externen Partei durchgeführt wurde.</p>			
		a. Dem CAB eine Beschreibung des TP-Messprogramms des Zuchtbetriebs vorlegen (z.B. Probenahmestation, Probenahmeprotokoll, Name des verwendeten Labors).	—		
		b. TP-Messung wie in der Anleitung zu Indikator 3.3.3 beschrieben vornehmen.	—		
		c. Die Baseline-TP-Konzentration des Gewässers bestimmen (siehe Anleitung oben) und dem CAB gegenüber dokumentieren, wie dieser Wert festgesetzt wurde.	—		
		d. Monatliche TP-Messdaten an den CAB übermitteln wie in Anhang II-B angegeben.	—		
Alle Käfigsysteme	3.3.5	a. An den CAB eine Beschreibung des Programms übermitteln, das der Zuchtbetrieb zur Messung der Sauerstoffsättigung verwendet (siehe Indikator 3.3.3).	—		
		b. Messung der Sauerstoffsättigung gemäß den oben beschriebenen Methoden durchführen.	—		
		c. Sauerstoffmessdaten an den CAB übermitteln.	—		
	3.3.6	a. Dokumentation über den trophischen Status des Gewässers einholen, wenn dieser zuvor von einer kompetenten Instanz festgelegt wurde (falls relevant). Anderenfalls mit 3.3.6b fortfahren.	—		
b. Falls der trophische Status des Gewässers nicht bereits klassifiziert wurde, ist der Baseline-Wert für die TP-Konzentration (Ergebnis aus 3.3.4c) zu verwenden, um dem Gewässer einen trophischen Status gemäß der Tabelle in Anhang II-H zuzuweisen.		—			
Alle Käfigsysteme wie angegeben, je nach Größe des Gewässers, das der Zuchtbetrieb verwendet	3.3.7	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.3.7 – Berechnung der prozentualen Erhöhung des Gesamtphosphors (TP) vom Baseline-Wert</p> <p>Gemäß Indikator 3.3.7 müssen Zuchtbetriebe die Zunahme der TP-Konzentration gegenüber einem Baseline-Wert für das Gewässer berechnen, in dem der Zuchtbetrieb tätig ist. Die Zuchtbetriebe müssen TP-Daten für einen Zeitraum von 12 Monaten und von mindestens 6 Monaten mit definierten Kriterien vor dem erstmaligen Audit nachweisen. Sie müssen dabei dieselbe „Baseline-TP“-Konzentration verwenden wie zuvor (siehe obige Anleitung zu Indikator 3.3.4) für das Gewässer bestimmt wurde. Die prozentuale Veränderung gegenüber dem Baseline-Wert wird wie folgt berechnet:</p> $\Delta TP = \left[\frac{TP_{\text{Aktuell}} - TP_{\text{Baseline}}}{TP_{\text{Baseline}}} \right] * 100$ <p>Wobei:</p> <p>TP_{Aktuell} die jährliche durchschnittliche TP-Konzentration (mg/l) ist, die in den letzten 12 Monaten beobachtet wurde, und</p> <p>TP_{Baseline} die Baseline-TP-Konzentration (mg/l) ist, die zuvor für das Gewässer festgesetzt wurde.</p>			
		a. Die Baseline-TP-Konzentration, die zur Berechnung der prozentualen Veränderung gegenüber dem Baseline-Wert verwendet werden soll, anhand des Ergebnisses aus Indikator 3.3.4 (oben) bestimmen.	—		
		b. Die Größe des Gewässers, in dem der Zuchtbetrieb tätig ist, anhand des Ergebnisses aus Indikator 3.3.1 und 3.3.2 (oben) bestimmen.	—		
		c. Die aktuelle jährliche durchschnittliche TP-Konzentration anhand der TP-Messdaten berechnen, die in den vorangegangenen 12 Monaten an der Referenzstation erfasst wurden.	—		
		d. Die Differenz zwischen der „Baseline-TP-“ und der jährlichen durchschnittlichen TP-Konzentration in den vorangegangenen 12 Monaten gemäß der obigen Anleitung berechnen.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Käfigsysteme	3.3.8	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 3.3.8 – Berechnung der Gesamtmenge an Phosphor, die pro Tonne produzierten Fisch abgeleitet wird</p> <p>Die Zuchtbetriebe müssen die Einhaltung des Indikators 3.3.8 nachweisen, der die maximale Menge an Phosphor angibt, die ein Produzent in einem 12-Monats-Zeitraum pro Tonne produzierten Fisch in die Umwelt ableiten darf. Die Vorgabe beträgt 5 kg/t in den ersten drei Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung des ASC Süßwasserforellen-Standards (d.h. vom 7. Februar 2013 bis 7. Februar 2016) und verringert sich dann auf 4 kg/t. Die Berechnung der insgesamt abgeleiteten Phosphormenge erfolgt anhand der „Massenbilanz“. Detaillierte Anleitungen und Formeln sind in Anhang II-A enthalten</p> <p>Durch Schlammabeseitigung wird die Gesamtmenge an Phosphor verringert, die ein Zuchtbetrieb in die Umwelt ableitet. Bei der Durchführung der Berechnung gemäß Anhang II-A können Zuchtbetriebe das Gewicht an P einbeziehen, das als Schlamm beseitigt wurde, wenn nachgewiesen werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zuchtbetrieb Aufzeichnungen über die im relevanten Zeitraum aus der Anlage entfernte Gesamtmenge an Schlamm hat - der Zuchtbetrieb die Phosphorkonzentration (% P) im beseitigten Schlamm durch Probenahme und Analyse repräsentativer Chargen bestimmt hat, und - der Schlamm ordnungsgemäß außerhalb des Zuchtbetriebs und gemäß dessen Schlammbehandlungsplan entsorgt wurde. 			
		a. Aufzeichnungen über Menge und Art der in den vergangenen 12 Monaten verwendeten Futtermittel aufbewahren.	—		
		b. Für alle eingesetzten Futtermittel (Ergebnis aus 3.3.8a) Aufzeichnungen über den Phosphorgehalt aufbewahren, berechnet mittels chemischer Analyse oder ausgehend von den Angaben des jeweiligen Futtermittellieferanten (Anhang II-A).	—		
		c. Mithilfe der Formel Nr. 1 aus Anhang II-A und den Ergebnissen aus 3.3.8a und b die Gesamtmenge an Phosphor berechnen, die in den letzten 12 Produktionsmonaten mit dem Futter zugeführt wurde.	—		
		d. Ausreichende Aufzeichnungen über Fischbestand, Ausfischung und Mortalität führen, so dass die Menge an produzierter Biomasse in den letzten 12 Monaten berechnet werden kann (Formel Nr. 2 in Anhang II-A). Wert von 3.2.1d übernommen.	—		
		e. Die Menge an Phosphor in der produzierten Fischbiomasse (Ergebnis aus 3.3.8d) anhand der Formel Nr. 3 in Anhang II-A berechnen.	—		
		f. Gegebenenfalls Aufzeichnungen über die Gesamtmenge an P führen, die in den letzten 12 Monaten als Schlamm entfernt wurde (Formel Nr. 4 in Anhang II-A). Dieses Kriterium muss bei Durchflusssystemen erfüllt werden, gilt jedoch nicht für Käfigsysteme.	—		
		g. Anhand der Formel in Anhang II-A und den Ergebnissen aus 3.3.8a-f (oben) die Gesamtmenge an Phosphor berechnen, die pro Tonne produzierten Fisch abgeleitet wurde.	—		
Alle Zuchtbetriebe	4.1.1	Hinweis: Falls die Zuchtbetriebe ein separates Krisenmanagementprogramm haben, das Fragen der Futtermittelsicherheit abdeckt, ist es ausreichend, wenn im Gesundheitsprogramm des Zuchtbetriebs konkret darauf verwiesen wird.			
		a. Ein eigenes Gesundheitsprogramm speziell für den Zuchtbetrieb (Farm Health Plan, FHP) ausarbeiten, das auch Biosicherheit, Tiergesundheit, Krisenmanagement und Risikobeurteilung umfasst.	—		
		b. Dafür sorgen, dass der FHP mindestens einmal jährlich geprüft und aktualisiert sowie von der Geschäftsleitung des Zuchtbetriebs zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben wird.	—		
	4.1.2	c. Dafür sorgen, dass der für den Zuchtbetrieb zuständige Tierarzt den FHP jährlich und nach jeder Aktualisierung prüft und mit seiner Unterschrift genehmigt.	—		
		Hinweis: die Kennzahlen für den Gesundheitsstatus sollten auf schwerwiegende Zustände hin gewichtet werden, nicht auf temporäre Zustände.			
		a. Zu erfassende Gesundheitskennzahlen aufstellen, die in allen relevanten Phasen des Lebenszyklus ausgewertet werden können. Hinweis: Kennzahlen für schwerwiegende Gesundheitszustände (z.B. Symptome von Infektionskrankheiten) sollten stärker ins Gewicht fallen als Kennzahlen für temporäre Zustände (z.B. Flossenverletzungen). Kennzahlen von dem für den Zuchtbetrieb zuständigen Gesundheitsexperten prüfen und genehmigen lassen.	—		
		b. Dafür sorgen, dass der zuständige Tierarzt im Zuge einer jährlichen Inspektion vor Ort Stichproben der Fische entnimmt und unter Verwendung der Kennzahlen gemäß 4.1.2a über die Zustände Buch führt.	—		
		c. Dafür sorgen, dass die Stichproben zum Gesundheitszustand (aus 4.1.2b) während jeder Gesundheitsinspektion aus allen Hauptkohorten in der Produktion entnommen werden.	—		
		d. Vor der Annahme eines (internen wie auch externen) Transfers von Fischen dafür sorgen, dass der Lieferant die Fische anhand der Gesundheitskennzahlen in 4.1.2a kontrolliert hat. Die Zuchtbetriebe können als Grundlage für die Annahme von Transfers auch Nachweise in Form von gesetzlich vorgeschriebenen Beurteilungen (z.B. Gesundheitszertifikate) verwenden, sofern die Beurteilungen ausreichend dokumentiert sind.	—		
		e. Dafür sorgen, dass das zuständige Personal des Zuchtbetriebs darin geschult worden ist, den Fischzustand anhand von Gesundheitskennzahlen zu beurteilen. Die Schulung sollte Anleitungen dazu umfassen, wie Gesundheitssymptome zu erkennen sind. Die Zuchtbetriebe können selbst das effektivste Schulungsprogramm (z.B. Vorträge, Kurse, Tests) sowie die Häufigkeit der Schulungen und Nachschulungen festlegen (z.B. jährlich, alle zwei Jahre etc.).	—		
f. Dafür sorgen, dass die tiermedizinische Fachkraft des Zuchtbetriebs die Richtigkeit der Bewertungsergebnisse prüft, die das geschulte Betriebspersonal der Fischgesundheit zugewiesen hat. Diese Validierung kann jährlich anhand einer kleinen Stichprobenauswahl von Fischen erfolgen.	—				
Alle Zuchtbetriebe	4.1.2	g. Dafür sorgen, dass vor jedem Transfer eine Teilstichprobe aus jeder Charge überprüft wird. Jegliche nicht konforme Charge wird an den Lieferanten unter Angabe und Erfassung der Gesundheitskennzahlen retourniert.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen	
Alle Zuchtbetriebe	4.1.3	a. Dafür sorgen, dass Empfänger den Gesundheitszustand der Fische anhand der Kennzahlen, die vom zuständigen tiermedizinischen Gesundheitsexperten festgelegt wurden (4.1.2a), vor dem Transfer an der Empfängeradresse beurteilen und diese Informationen vor dem Transfer kommunizieren.	—			
		b. Dafür sorgen, dass geschultes Personal des Zuchtbetriebs (4.1.2e) den Gesundheitszustand einer Teilstichprobe einzelner Fische beurteilt, bevor Fische abtransportiert werden.	—			
		c. Dafür sorgen, dass Fische nur dann abtransportiert werden, wenn Nachweise dafür vorliegen, dass die Fischgesundheit im Empfängerbetrieb gleich oder geringer ist als beim Versenderbetrieb.	—			
	4.1.4	a. Schriftliche Protokolle über Zutrittsbedingungen, Desinfektion und Hygiene (diese Protokolle können in das Gesundheitsprogramm des Zuchtbetriebs (FHP) gemäß 4.1.1a aufgenommen werden) vorlegen.	—			
		b. In die obigen Protokolle (4.1.4a) direkte Verweise auf nationale Vorschriften in Bezug auf Zutrittsbedingungen, Desinfektion und Hygiene aufnehmen.	—			
		c. Dafür sorgen, dass die vom Zuchtbetrieb ausgearbeiteten Protokolle für Zutrittsbedingungen, Desinfektion und Hygiene umgesetzt werden.	—			
	4.1.5	a. Aufzeichnungen über die Entsorgung von toten Fischen und Fischabfall führen.	—			
		b. Ein Verhaltensprotokoll für die biosichere Entsorgung von biologischem Gewebe und Fischabfall vorlegen, mit einer Erklärung dazu, wie Biosicherheit erreicht wird.	—			
		c. In das obige Protokoll (4.1.5b) einen ausdrücklichen Verweis auf alle etwaigen nationalen Vorschriften zur Entsorgung von biologischem Abfall aufnehmen.	—			
	4.1.6	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 4.1.6 – Untersuchung von Fällen erhöhter Sterblichkeit Gemäß Indikator 4.1.6 müssen Zuchtbetriebe unverzüglich alle Fälle von erhöhter Sterblichkeit untersuchen und die Ursache zu ermitteln suchen. Für die Zwecke dieses Standards liegt eine erhöhte Sterblichkeit dann vor, wenn die Sterblichkeit im Fischbestand so stark ansteigt, dass die Anzahl der toten Tiere im Monatsvergleich signifikant erhöht ist. Der ASC ist sich bewusst, dass die Sterblichkeit von Fischen im Verlauf ihres Lebenszyklus schwankt und es für die Zuchtbetriebe nicht praktikabel ist, jeden Fischtod zu untersuchen oder zu klären versuchen. Ein plötzlicher Anstieg der Sterblichkeit erfordert jedoch sofortiges Handeln, d.h. die Zuchtbetriebe müssen in allen Fällen von erhöhter Sterblichkeit die Ursache untersuchen. Hinweis: Eine Vor-Ort-Untersuchung von Fällen erhöhter Sterblichkeit (4.1.6c) ist nicht erforderlich, wenn die Zuchtbetriebe unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um alle Sterblichkeitsfälle extern untersuchen zu lassen (4.1.6d).</p>				
		a. Aufzeichnungen über alle Sterblichkeitsfälle und die ergriffenen Maßnahmen führen. Die Aufzeichnungen müssen Vergleichsdaten (Baseline-Mortalität) sowie Daten zu Fällen erhöhter Sterblichkeit enthalten.	—			
		b. Für jede erhöhte Sterblichkeit gemäß 4.1.6a Aufzeichnungen führen, die belegen, dass der Zuchtbetrieb die sofortige Untersuchung (d.h. binnen 24 Stunden nach der Entdeckung) eingeleitet hat.	—			
		c. Für Vor-Ort-Untersuchungen von Fällen erhöhter Sterblichkeit Aufzeichnungen über die verwendeten Tests und deren Ergebnisse führen.	—			
		d. Bei allen Fällen erhöhter Sterblichkeit, deren Ergebnisse gemäß 4.1.6c nicht erklär- oder zuordenbar sind, dafür sorgen, dass ein relevanter Fischgesundheitsexperte eine externe Untersuchung durchführt; zudem Aufzeichnungen über dessen Schlussfolgerung hinsichtlich der Ursache führen.	—			
		4.1.7	a. Ein Protokoll führen, in dem das Datum des Besuchs sowie Titel und Zugehörigkeit des zuständigen Tierarztes festgehalten wird.	—		
b. Vom zuständigen Tierarzt die Unterschrift zur Bestätigung der Inspektion und des Datums einholen.			—			
c. Vor Ort einen aktuellen Lebenslauf (auf 3 Jahre) des zuständigen Tierarztes aufbewahren.			—			
4.1.8	a. Im Gesundheitsplan des Zuchtbetriebs (siehe 4.1.1) eine Erklärung für die maximale Bestandsdichte anführen, die auf fachlich geprüftes („peer-reviewed“) Referenzmaterial verweist.	—				
	b. Eine vom zuständigen Tierarzt und Betriebsleiter unterschriebene Erklärung einholen, in der sie ihre gemeinsame Festsetzung der maximalen Bestandsdichte bestätigen.	—				
Alle Zuchtbetriebe	4.2.1	a. Erforderliche Protokolle anlegen, die mindestens folgende Angaben enthalten: Name des Behandlungen verschreibenden Tierarztes, Produktname und chemischer Name (für alle therapeutischen und antimikrobiellen Substanzen), Behandlungsplan und Grund (konkrete Krankheit), Behandlungsdatum/-daten, Menge (g) des eingesetzten Produkts, Dosierung, Menge der behandelten Fische (t), WHO-Klassifizierung etwaiger verwendeter Antibiotika und Lieferant der chemischen oder therapeutischen Substanzen.	—			
		b. Alle in 4.2.1a angeführten Aufzeichnungen und Quittungen aufbewahren.	—			
	4.2.2	a. Eine Liste der in der EU verbotenen therapeutischen Substanzen (einschließlich von Antibiotika) führen und mindestens einmal jährlich aktualisieren.	—			
		b. Dafür sorgen, dass das für den Einkauf und die Verabreichung von therapeutischen Substanzen (einschließlich von Antibiotika) zuständige Personal über die in 4.2.2a angeführten verbotenen Substanzen informiert ist.	—			
		c. Aufzeichnungen führen über freiwillige und/oder vorgeschriebene Tests, die vom Zuchtbetrieb hinsichtlich chemischer Rückstände aus dem vorhergehenden und dem aktuellen Produktionszyklus durchgeführt oder beauftragt wurden.	vorhergehender und aktueller Produktionszyklus vor dem ersten Audit			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe	4.2.3	<p>Anleitungen für Mandanten zu Indikator 4.2.3 – Verwendung von Präbiotika und Probiotika</p> <p>Gemäß Indikator 4.2.3 ist der prophylaktische Einsatz chemischer antimikrobieller Substanzen nicht erlaubt. Behandlungen mit Präbiotika und Probiotika sind jedoch erlaubt, wenn deren Einsatz aufgrund eines aufsichtsbehördlichen Prozesses zulässig ist, der eine Risikobeurteilung umfasst [23]. Für die Verwendung solcher Substanzen im Rahmen dieser Ausnahme müssen die Zuchtbetriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Auditor das Ergebnis einer Risikoanalyse vorlegen - nachweisen, dass die Aufsichtsinstanz genau vorgibt, wer derartige Risikoanalysen durchführen darf - nachweisen, dass der Risikoanalyst diese Auflagen erfüllt - dem Auditor jenen Teil der Risikoanalyse vorlegen, der sowohl die Zulässigkeit der verwendeten Prä- oder Probiotika als auch eine Begründung angibt, die auf fachlich geprüfte (peer-reviewed) Referenzliteratur verweist. <p>Der CAB prüft anhand der obigen Nachweise, ob auf den Einsatz der Prä- bzw. Probiotika die Ausnahmeregelung angewandt werden kann. Die Zuchtbetriebe dürfen keine prä- oder probiotischen Verbindungen einsetzen, die laut EU-Recht verboten sind (siehe Indikator 4.2.2). Falls der CAB entscheidet, dass die Nutzung der Prä- bzw. Probiotika im Zuchtbetrieb zulässig ist, muss der CAB im Audit-Bericht eine entsprechende Begründung angeben.</p> <p>Hinweis: Das Waschen von Eiern mit chemischen antimikrobiellen Mitteln ist im Rahmen dieses Standards erlaubt.</p>			
		a. Den CAB informieren, falls der Zuchtbetrieb während des letzten vollen Produktionszyklus Prä- oder Probiotika eingesetzt hat, und ggf. die chemischen Namen angeben.	—		
		b. Aufzeichnungen über alle chemischen antimikrobiellen Behandlungen für den letzten vollen Produktionszyklus aufbewahren, siehe 4.2.1a und 4.2.1b.	—		
		c. Anhand von entsprechenden Dokumenten nachweisen, dass alle chemischen antimikrobiellen Behandlungen gemäß 4.2.3b vor deren Verwendung vom Tierarzt des Zuchtbetriebs verschrieben wurden.	—		
Alle Zuchtbetriebe	4.2.4	<p>Anleitungen für Mandanten zu Indikator 4.2.4 – Öffentliche Offenlegung antimikrobieller Behandlungen</p> <p>Gemäß Indikator 4.2.4 müssen Zuchtbetriebe alle im Zuchtbetrieb eingesetzten antimikrobiellen Behandlungen öffentlich offenlegen. Der ASC Süßwasserforellen-Standard sieht vor, dass zertifizierte Zuchtbetriebe alle antibiotischen Behandlungen öffentlich offenlegen, um Interessenten besser über das Ausmaß der Verwendung zu informieren. In diesem Zusammenhang bedeutet öffentliche Offenlegung, dass der Zuchtbetrieb die Informationen für Interessenten leicht zugänglich gemacht hat. Generell ist vorgesehen, dass die Offenlegungen der Zuchtbetriebe über das Internet erfolgen (z.B. auf der Website des betreffenden Zuchtbetriebs). Der ASC wird Offenlegungen aber auch über andere Medien erlauben (z.B. Zeitungsanzeigen, Mitteilungen über Listserver, Versendung per E-Mail), wenn sich diese für die Information der Interessenten als zweckmäßiger erweisen.</p> <p>In manchen Fällen kann eine Offenlegung über das Internet für einen Zuchtbetrieb schwierig sein (z.B. aufgrund einer schlechten Internetverbindung oder mangels eigener Website). Diese Zuchtbetriebe können ihre Offenlegungen auch auf der Website des ASC durchführen. Dazu müssen die Zuchtbetriebe das Formular in Anhang VI des ASC Lachs-Standards (nicht des ASC Forellen-Standards) verwenden und darin alle antimikrobiellen Behandlungen anführen, die im letzten vollen Produktionszyklus im Zuchtbetrieb eingesetzt wurden. Der Zuchtbetrieb übermittelt diese Information anschließend an den ASC zur Veröffentlichung auf der ASC Website.</p>			
		b. Aufzeichnungen über alle antimikrobiellen Behandlungen für den letzten vollen Produktionszyklus aufbewahren, gemäß 4.2.1b.	—		
		b. Alle in 4.2.4a angeführten antimikrobiellen Behandlungen öffentlich offenlegen durch Veröffentlichung der Information auf der Website des Zuchtbetriebs oder über ein anderes zweckmäßigeres Medium (siehe obige Anleitungen).	—		
	c. Als Alternative zu 4.2.4b können Zuchtbetriebe ihre Offenlegungen auch auf der Website des ASC durchführen. In diesem Fall ist für die Angabe aller im Zuchtbetrieb eingesetzten antimikrobiellen Behandlungen das Formular in Anhang VI des ASC Lachs-Standards zu verwenden. Der Zuchtbetrieb übermittelt diese Information anschließend an den ASC zur Veröffentlichung auf der ASC Website.	—			
	4.2.5	a. Vom zuständigen Tierarzt eine Aufstellung aller Krankheiten, die in der Region ein Risiko darstellen, sowie des jeweils relevanten, verfügbaren Impfstoffs (oder das Fehlen eines geeigneten Impfstoffs) anfordern.	—		
		b. Aufzeichnungen über alle verabreichten Impfungen aufbewahren.	—		
c. Vom Tierarzt eine schriftliche Begründung dafür anfordern, warum eine Impfung nicht durchgeführt wurde, und diese zu den Impfunterlagen nehmen, falls der Tierarzt eine Krankheit angeführt hat, für die es keinen wirtschaftlich vertretbaren Impfstoff gibt, oder wenn eine vorhandene Impfung nicht verabreicht wurde (aus welchen Gründen auch immer).		—			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe		<p>Anleitung für Mandanten und CABs zur Prüfung der Indikatoren 5.1.1 bis 5.4.4 – Einkauf von nachhaltig produziertem Forellenfutter</p> <p>Die Zuchtbetriebe müssen nachweisen, dass alle von ihnen verwendeten Futtermittel gemäß den Anforderungen der Indikatoren 5.1.1 bis 5.4.4 hergestellt wurden. Um dies nachzuweisen, müssen die Forellenproduzenten direkt mit ihren Futtermittelherstellern (siehe Hinweis 1) zusammen arbeiten. Die Zuchtbetriebe müssen von ihren Futtermittelherstellern die Ergebnisse von Prüfungen seitens Dritter anfordern, die belegen, dass die Futtermittelhersteller robuste Informationssysteme und Datenprozesse haben, die es ihnen erlauben, präzise Informationen über ihre Produktion und Lieferketten vorzulegen. Erklärungen seitens der Futtermittelhersteller, die den Zuchtbetrieben als Nachweis für die Erfüllung dieser Indikatoren übermittelt werden, müssen von den Audits bestätigt werden. Die Zuchtbetriebe müssen außerdem nachweisen, dass alle ihre Futtermittelhersteller ausreichend über die Anforderungen des ASC Süßwasserforellen-Standards im Hinblick auf verantwortungsvoll produziertes Forellenfutter informiert sind.</p> <p>Darüber hinaus müssen die Zuchtbetriebe auch nachweisen, dass ihre Futtermittelhersteller die detaillierteren Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit von Futtermittelinhaltsstoffen erfüllen, die in Indikator 5.1.1. und 5.2.3 angeführt werden. Der ASC Süßwasserforellen-Standard erlaubt als Nachweis für die Erfüllung des Standards zwei Methoden:</p> <p>Methode 1: Bei dieser Methode muss der Zuchtbetrieb Futter einkaufen, das die in diesen Standards angeführten Inhaltsstoffe enthält, und dem Auditor Dokumentation von Dritten zur Bestätigung dafür vorlegen, dass der Produktionsprozess tatsächlich genau dieses konkrete Futtermittel für den Zuchtbetrieb hergestellt hat.</p> <p>Methode 2: Die Zuchtbetriebe haben auch eine zweite Möglichkeit, die üblicherweise als „Massenbilanzansatz“ bezeichnet wird. Dabei muss der Futtermittelhersteller des Zuchtbetriebs anhand eines Dritt-Audits nachweisen, dass er die entsprechenden Mengen und Arten von Inhaltsstoffen gekauft hat, um Futtermittel an alle seine Kunden zu liefern, die bestimmte Inhaltsstoffe gemäß Standards wie dem ASC Süßwasserforellen-Standard verlangen. Diese Inhaltsstoffe werden jedoch den allgemeinen Silos und Produktionslinien des Herstellers zugeführt, um die Kosten für die gesonderte Lagerung und Produktion zu minimieren. Dieser Massenbilanzansatz wird häufig in anderen Zertifizierungsprogrammen und zum Beispiel beim Kauf von „grüner“ Energie aus einem Stromnetz verwendet. Bei den Inhaltsstoffen in einem Massenbilanzansatz für Fischfutter handelt es sich primär um Fischmehl und Fischöl sowie pflanzliche Inhaltsstoffe wie Soja.</p> <p>Hinweis 1: Die Bezeichnung „Futtermittelhersteller“ wird hier für Unternehmen verwendet, die das Fischfutter herstellen. Meistens sind der Lieferant des Futtermittels und der Hersteller des Futtermittels identisch; es kann jedoch Fälle geben, in denen die Futtermittellieferanten nicht direkt für die Futterherstellung verantwortlich sind. Unabhängig davon, ob der Zuchtbetrieb seine Futtermittel direkt von einem Hersteller oder indirekt über ein zwischengeschaltetes Unternehmen bezieht, obliegt es dem Zuchtbetrieb, den Nachweis zu erbringen, dass alle Futtermittel die Anforderungen erfüllen.</p>			
	5.1.1	a. Von jedem Futtermittelhersteller eine Liste aller Inhaltsstoffe einholen, die gewichtsmäßig mehr als 1 % der in Indikator 5.1.2 (unten) angeführten Futtermittel darstellen.	—		
		b. Für alle in 5.1.1a angeführten Futtermittel Kopien von Dokumenten Dritter vorlegen, die die zertifizierte Rückverfolgbarkeit der Produktionsstätte und (bei Fischprodukten) des Fischfanggebiets, des Anlandeorts, der Fischart und der Fangmethode belegen.	—		
		c. Für drei Inhaltsstoffe mariner Herkunft (oder weniger, wenn weniger verwendet werden) drei Beispiele für Rückverfolgungsverfahren zusammenstellen, die von einem Drittprüfer für die ausgewählten Futterinhaltsstoffe bis hin zu Anlandung und Kutter in der betreffenden Herkunftsfischerei durchgeführt wurden.	—		
		d. Für Produzenten, die Futter von einem Futtermittelhersteller beziehen, der den Massenbilanzansatz verwendet, einen Bericht einer beim Futtermittelhersteller durchgeführten Prüfung durch einen Dritten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit wie in 5.1.1b vorlegen.	—		
5.1.2	a. Von jedem Futtermittelhersteller eine Erklärung (auf Firmenbriefpapier mit Briefkopf des Unternehmens) einholen, in der alle Futterinhaltsstoffe angegeben werden, die gewichtsmäßig mehr als 1 % des Futtermittels ausmachen. Zu den Handelsnamen müssen bei natürlichen Inhaltsstoffen zusätzlich die wissenschaftlichen lateinischen Namen und bei synthetischen Produkten die anerkannte chemische Nomenklatur angegeben werden.	—			
Alle Zuchtbetriebe		<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 5.2.1 – Futtermittel mit Inhaltsstoffen, die gemäß einem ISEAL-akkreditierten Programm zertifiziert sind</p> <p>ISEAL ist die „International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance“ – eine internationale Organisation für soziale und ökologische Akkreditierung und Kennzeichnung (siehe http://www.isealalliance.org). Der ASC Forellen-Standard setzt darauf, die Richtlinien der ISEAL für die Festsetzung von Standards zu erfüllen. Der Futtermittelhersteller kann den „Massenbilanzansatz“ als Nachweis dafür verwenden, dass er die entsprechende Menge und Art von „zertifizierten“ Inhaltsstoffen eingekauft hat, um alle seine Kunden mit diesbezüglichen Bestellungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu beliefern. Dabei wird akzeptiert, dass Inhaltsstoffe in Silos und Produktionslinien gemischt werden, um die Kosten für die gesonderte Lagerung und Produktion zu minimieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Dokumentation für eine einzelne Charge pro Zuchtbetrieb zu verlangen.</p>			
	5.2.1	a. Eine firmeninterne Richtlinie vorlegen, wonach das Unternehmen Bemühungen unterstützt, Einkäufe von Fischmehl und Fischöl auf Fischereien zu verlagern, die nach einem Programm eines ISEAL-Mitglieds mit Fokus auf der Förderung eines nachhaltigen Umweltmanagements kleiner pelagischer Fischereien zertifiziert sind. Die Vorlage sollte auch den entsprechenden Text aus dem relevanten Teil des Zertifizierungsprogramms beinhalten, der den speziellen Fokus auf das Management kleiner pelagischer Fischereien bestätigt.	—		
		b. Ein Schreiben ausarbeiten, das die Absicht des Zuchtbetriebs bestätigt, bevorzugt Futtermittel mit Fischmehl und Fischöl aus Fischereien zu beziehen, die wie in 5.2.1a beschrieben zertifiziert sind, und alle Futtermittelhersteller darüber informieren.	—		
		c. Anhand des Futtermittelinventars und der Erklärungen der Futtermittelhersteller in 5.1.2a eine Liste über die Herkunft aller Fischprodukte erstellen, die als Futterinhaltsstoffe eingesetzt werden.	—		
		d. Anhand der Liste aus 5.2.1c angeben, welche Fischmehl- und Fischölinhaltsstoffe aus Fischereien stammen, die gemäß einem ISEAL-akkreditierten Programm mit Fokus auf der Förderung eines nachhaltigen Umweltmanagements kleiner pelagischer Fischereien zertifiziert sind.	—		
	e. Ab 7. Februar 2016 nachweisen, dass die Menge an zertifizierten Inhaltsstoffen (Ergebnis aus 5.2.1d) $\geq 10\%$ der Gesamtmenge an Fischmehl- und Fischölinhaltsstoffen (Ergebnis aus 5.2.1c) ausmacht.	—			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe	5.2.1	f. Ab 7. Februar 2018 nachweisen, dass 100 % des im Futter verwendeten Fischmehls und Fischöls aus zertifizierten Fischereien stammt, wie in 5.2.1d angegeben.	—		
	5.2.2	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 5.2.2– „FishSource Score“ der im Futter verwendeten Produkte</p> <p>Um den FishSource Score für die Fischarten zu bestimmen, die als Futtermittel verwendet werden, gehen Sie wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rufen Sie die Website http://www.fishsource.org/ auf - wählen Sie unter „Species“ im Auswahlfeld links die Fischart aus - wählen Sie unter „Fisheries Source“ jene Fischart, die der Zuchtbetrieb als Quelle für Fischmehl oder -öl verwendet - klicken Sie die Fischartquelle an und klicken Sie im Ergebnis auf den Reiter „Scores“ - prüfen Sie, ob die Scores die Vorgaben erfüllen. <p>Falls die Fischart den Ergebnissen zufolge nicht alle Kriterien erfüllt, erfüllt auch das Futter die Anforderungen des Standards nicht. Falls die Art noch nicht bewertet wurde (d.h. noch nicht auf FishSource gelistet ist), erfüllt das Futter die Anforderungen des Standards nicht. Kontaktieren Sie FishSource über Sustainable Fisheries Partnerships (SFP), damit die Art prioritär bewertet wird. Bei entsprechender Vereinbarung mit SFP kann ein unabhängiger Dritter mit der Durchführung einer Bewertung der Quelfischerei anhand der FishSource Methodik beauftragt werden. Der Bericht muss gemäß den SFP Standardverfahren geprüft werden. Hinweis: Indikator 5.2.2 gilt für Fischmehl und Fischöl aus Industriefischereien (reduction fisheries) und nicht für Nebenprodukte oder Schnittabfälle, die für Futter verwendet werden.</p>			
		a. Für alle Futtermittel, die der Zuchtbetrieb in den letzten 12 Monaten eingesetzt hat, einen FS Score für jede Fischart einholen, die als Futterinhaltsstoff identifiziert wurde (siehe 5.1.2a). Für das Erst-Audit müssen die Aufzeichnungen des Zuchtbetriebs ≥ 6 Monate umfassen.	≥ 6 Monate vor dem ersten Audit		
	5.2.3	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 5.2.3 – Prüfung der Rückverfolgbarkeit durch Dritte</p> <p>Gemäß Indikator 5.2.3 müssen Zuchtbetriebe nachweisen, dass ihre Futtermittelhersteller eine durch Dritt-Audits bestätigte lückenlos rückverfolgbare Produktkette belegen können. Zuchtbetriebe können Berichte aus Audits von Futtermittelherstellern (siehe 5.1.1b) als Nachweis dafür vorlegen, dass die Rückverfolgungssysteme die Anforderungen des Indikators 5.1.1b erfüllen. Alternativ können Zuchtbetriebe als Nachweis für die Zwecke des Indikators 5.1.1b Bestätigungen vorlegen, dass die Lieferanten und die Fischmehl- und Fischölchargen gemäß dem „International Fishmeal and Fish Oil Organization’s Global Standard for Responsible Supply“ oder dem „Marine Stewardship Council Chain of Custody Standard“ zertifiziert sind.</p> <p>Für das Erst-Audit sind Futtermitteldaten von mindestens 6 Monaten erforderlich, und die vorlegten Nachweise müssen sich auf die in diesen Daten enthaltenen Fischarten beziehen.</p>			
		a. Vom Futtermittellieferanten Dokumente einholen, die bestätigen, dass die Herkunft des gesamten im Futter enthaltenen Fischmehls und Fischöls über eine von Dritten geprüfte Produktkette lückenlos rückverfolgbar ist.	—		
b. Dafür sorgen, dass alle Fischarten, die im lückenlosen Rückverfolgbarkeitsprogramm erfasst sind, mit den verwendeten Fischmehl- und Fischölinhaltsstoffen im Futter des Zuchtbetriebs übereinstimmen (wie in 5.2.2.a and 5.3.1.a).		—			
Alle Zuchtbetriebe ausgenommen wie in [27] angeführt	5.2.4	Hinweis: Anleitungen zu Recherchen in der IUCN Datenbank sind in Indikator 2.1.3 enthalten.			
		a. Eine Liste über die Herkunftsfischerei für sämtliches Fischmehl und Fischöl, das aus Nebenprodukten und Schnittabfällen stammt, zusammenstellen und aufbewahren (wie in 5.3.1a unten beschrieben).	—		
		b. Für jede Nebenproduktart (5.2.4a), die in einem während der letzten 12 Monate eingesetzten Futter enthalten war, ist anhand der IUCN Datenbank festzustellen, ob diese Art als gefährdet (vulnerable), stark gefährdet (endangered) oder vom Aussterben bedroht (critically endangered) kategorisiert ist. Für das erste Audit müssen die Aufzeichnungen des Zuchtbetriebs ≥ 6 Monate abdecken.	≥ 6 Monate vor dem ersten Audit		
Fußnote [27]		Eine Ausnahme wird für Unterpopulationen der „gefährdeten“ Arten („vulnerable species“) gewährt, für die gesunde Populationen durch eine Fischerei nachgewiesen werden können, die vom Marine Stewardship Council (MSC) zertifiziert ist oder vom technischen Ausschuss des „IFFO Responsible Sourcing Standard“ anerkannt ist.			
Alle Zuchtbetriebe	5.3.1	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 5.3.1 – Berechnung der FFDR für Fischmehl</p> <p>Zuchtbetriebe müssen die Fishmeal Forage Fish Dependency Ratio (FFDRm) gemäß der in Anhang III, Unterabsatz 1)c angegebenen Formel anhand der Daten aus dem jüngsten vollständigen Produktionszyklus berechnen. Sie müssen auch nachweisen, dass sie ausreichende Informationen aufbewahrt haben, um die FFDRm genau berechnen zu können. Für ihr erstes Audit können Zuchtbetriebe von der Erfüllung des Indikators 5.3.1 für den jüngsten vollständigen Produktionszyklus befreit werden (d.h. falls die FFDRm bei der letzten Ausfischung $> 1,5$ war), wenn der Betrieb dem Auditor gegenüber ausreichend nachweisen kann, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er weiß, wie die FFDRm korrekt zu berechnen ist - er alle Daten hat, die für die korrekte Berechnung der FFDRm für den aktuellen Produktionszyklus benötigt werden (d.h. alle Futtermittelangaben für > 6 Monate) - er aufzeigen kann, wie das im aktuellen Produktionszyklus verwendete Futter sicherstellen wird, dass der Zuchtbetrieb bei der Ausfischung alle Anforderungen erfüllt (d.h. FFDRm $< 1,5$). 			
		a. Eine detaillierte Bestandsliste des verwendeten Futters führen, sowie auch: <ul style="list-style-type: none"> - die für jede Rezeptur verwendeten Mengen (kg) - Prozent Fischöl in jeder verwendeten Rezeptur - Herkunft (Fischerei) des Fischöls/EPA/DHA in jeder verwendeten Rezeptur - Prozent Fischöl aus Schnittabfällen in jeder Rezeptur sowie - bestätigende Dokumentation und unterschriebene Erklärung des Futtermittellieferanten. 	—		
		b. FFDRm anhand der Formeln in Anhang III berechnen. Nicht einzubeziehen ist Fischmehl, das aus Nebenprodukten von Fisch und Meeresfrüchten stammt (z.B. Schnittabfälle einer Fischerei, deren Produkte für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind).	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Option A: Alle Zuchtbetriebe, wobei die Zuchtbetriebe wählen können, ob sie den Nachweis für Indikator 5.3.2 mittels Option A oder Option B erbringen möchten.	5.3.2 Option A	Hinweis: Die Zuchtbetriebe können als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen des Indikators 5.3.2 zwischen zwei Optionen (Option A oder Option B) wählen.			
		Anleitung für Mandanten zu Indikator 5.3.2 Option A – Berechnung der FFDR für Fischöl Zuchtbetriebe müssen die Fish Oil Forage Fish Dependency Ratio (FFDRo) gemäß der in Anhang III, Unterabsatz 1)c angegebenen Formel anhand der Daten aus dem jüngsten vollständigen Produktionszyklus berechnen. Sie müssen auch nachweisen, dass sie ausreichende Informationen aufbewahrt haben, um die FFDRo (wie oben beschrieben) genau berechnen zu können. Für ihr erstes Audit können Zuchtbetriebe von der Erfüllung des Indikators 5.3.2 für den jüngsten vollständigen Produktionszyklus befreit werden (d.h. falls die FFDRo der letzten Ausfischung > 2,95 war), wenn der Betrieb dem Auditor gegenüber ausreichend nachweisen kann, dass: - er weiß, wie die FFDRo korrekt zu berechnen ist - er alle Daten hat, die für die korrekte Berechnung der FFDRo für den aktuellen Produktionszyklus benötigt werden (d.h. alle Futtermittelangaben für > 6 Monate) - er aufzeigen kann, wie das für den aktuellen Produktionszyklus verwendete Futter sicherstellen wird, dass der Zuchtbetrieb bei der Ausfischung alle Anforderungen erfüllt (d.h. FFDRo < 2,95). Hinweis: Nicht einzubeziehen ist Öl, das aus Nebenprodukten von Fisch und Meeresfrüchten stammt (z.B. Schnittabfälle einer Fischerei, deren Produkte für den menschlichen Verzehr bestimmt sind).			
		a. Den CAB informieren, ob der Zuchtbetrieb sich für Option A oder Option B entschieden hat. Falls Option A gewählt wurde, ist direkt mit 5.3.2b unten fortzufahren. Anderenfalls fahren Sie mit Option B im nächsten Abschnitt fort.	—		
		b. Eine detaillierte Bestandsliste des verwendeten Futters führen, wie in 5.3.1a beschrieben.	—		
		c. Die FFDRo anhand der Formeln für den eFCR-Wert wie in Anhang III beschrieben berechnen.	—		
Option B: Alle Zuchtbetriebe, wobei die Zuchtbetriebe wählen können, ob sie den Nachweis für Indikator 5.3.2 mittels Option A oder Option B erbringen möchten.	5.3.2 Option B	Anleitung für Mandanten zu Indikator 5.3.2 Option B – Berechnung des EPA- und DHA-Gehalts im Futter Bei Wahl der Option B müssen die Zuchtbetriebe nachweisen, dass sie den maximalen EPA/DHA-Gehalt nicht überschreiten. Detaillierte Anleitungen zur Berechnung des EPA- und DHA-Gehalts finden Sie in Anhang III, Abschnitt 2. In diese Berechnungen nicht einzubeziehen ist Öl, das aus Nebenprodukten von Fisch und Meeresfrüchten stammt (z.B. Schnittabfälle einer Fischerei, deren Produkte für den menschlichen Verzehr bestimmt sind).			
		a. Den CAB informieren, ob der Zuchtbetrieb sich für Option A oder Option B entschieden hat. Falls Option B gewählt wurde, ist direkt mit 5.3.2b unten fortzufahren. Anderenfalls gehen Sie zu Option A im vorherigen Abschnitt zurück.	—		
		b. Eine detaillierte Bestandsliste des verwendeten Futters führen, wie in 5.3.1a beschrieben.	—		
		c. Den prozentualen EPA/DHA-Gehalt anhand der Formel in Anhang III, Abschnitt 2 berechnen.	—		
Alle Zuchtbetriebe	5.4.1	Hinweis: Bei der Beurteilung, inwieweit die Firmengrundsätze/Firmenpolitik eines Futtermittelherstellers die Anforderungen des Indikators 5.4.1 erfüllt, kann der CAB auch andere relevante Nachweise heranziehen, z.B. von unabhängigen Dritten ausgestellte Zertifikate über die Erfüllung von relevanten Anforderungen im Rahmen international anerkannter Moratorien und Gesetze.			
		a. Eine Liste aller Futtermittelhersteller mit Kontaktdaten erstellen und aufbewahren (siehe auch 5.1.1a).	—		
		b. Von jedem Futtermittelhersteller eine Kopie der Firmengrundsätze in Bezug auf den verantwortungsvollen Einkauf von Futterinhaltsstoffen einholen, aus denen hervorgeht, wie das Unternehmen anerkannte Gentechnik-Moratorien und lokale Gesetze einhält [30].	—		
		c. Kopien von Audits einholen, die von Dritten bei Futtermittellieferanten durchgeführt wurden (5.1.1), und bestätigen, dass diese die Umsetzung der Nachhaltigkeitsgrundsätze des Lieferanten beweisen.	—		
Fußnote [30]		Insbesondere sollten diese Nachhaltigkeitsgrundsätze festhalten, dass pflanzliche Inhaltsstoffe, oder aus pflanzlichen Inhaltsstoffen hergestellte Produkte, nicht aus dem Amazonas-Biom, wie vom brasilianischen Soja-Moratorium geographisch definiert, stammen dürfen.			
Alle Zuchtbetriebe	5.4.2	a. Für jeden Futtermittellieferanten ein Schreiben ausarbeiten, das die Absicht des Zuchtbetriebs darlegt, nur Futtermittel mit Sojabestandteilen einzukaufen, die vom „Roundtable for Responsible Soy“ (RTRS) oder einer vergleichbaren Organisation zertifiziert worden sind.	—		
		b. Aufzeichnungen darüber aufbewahren, dass der Zuchtbetrieb das Schreiben mit der Absichtserklärung (5.4.2a) an jeden Futtermittellieferanten geschickt hat.	—		
		c. Von allen Futtermittellieferanten Erklärungen mit detaillierten Angaben zur Herkunft des im Futter verwendeten Sojas einholen und aufbewahren.	—		
		d. Ab 7. Februar 2018 nachweisen, dass sämtliche Sojabestandteile in den verwendeten Futtermitteln vom RTRS oder einer vergleichbaren Organisation zertifiziert worden sind [31].	—		
Fußnote [31]		Die technische Leitung des ASC muss andere Zertifizierungsprogramme als vergleichbar bestätigen.			
Alle Zuchtbetriebe	5.4.3	Anleitung für Mandanten und Prüfer zu Indikator 5.4.3 – Offenlegung von Futterinhaltsstoffen, die transgenes Pflanzenmaterial enthalten Gemäß Indikator 5.4.3 müssen Zuchtbetriebe sicherstellen, dass ihre Futtermittellieferanten jegliches transgenes Pflanzenmaterial offenlegen, das mehr als 0,9 % des Gesamtgewichts des Futters ausmacht. Die Zuchtbetriebe müssen dokumentieren, dass die Lieferanten von GM-freien Futterinhaltsstoffen diesbezügliche Angaben offengelegt haben. Zur erforderlichen Dokumentation gehört eine schriftliche Bestätigung (d.h. eine Offenlegung oder Erklärung) des Futtermittelherstellers mit detaillierter Angabe jedes einzelnen Pflanzenmaterials, das als Futterinhaltsstoff verwendet wird, sowie eine Liste aller Inhaltsstoffe, bei denen transgenes Pflanzenmaterial mehr als 0,9 % des Gesamtgewichts des Futters ausmacht. Optional: Futtermittelhersteller können den Zuchtbetrieben als Nachweis für die Erfüllung des Indikators auch die Ergebnisse von Tests auf genetisch veränderte Organismen (GVO) übermitteln. Wenn ein Zuchtbetrieb erklärt, dass er KEINE Futterinhaltsstoffe mit GMO verwendet, muss er dies anhand von eindeutigen Ergebnissen biomolekularer Tests beim Futtermittelhersteller nachweisen.			
		a. Von Futtermittellieferanten eine Erklärung mit detaillierten Angaben zu sämtlichem als Futterbestandteil verwendetem Pflanzenmaterial (d.h. Soja und anderen Pflanzen) einholen und angeben, welche dieser Bestandteile gewichtsmäßig > 0,9 % transgenes Pflanzenmaterial enthalten.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe	5.4.4	Hinweis: für die Zwecke des Indikators 5.4.4 ist der Käufer jene natürliche oder juristische Person, an die bei Zahlung an den Produzenten das Eigentum an den ausgefischten Fischen übergeht.			
		a. Dafür sorgen, dass der Zuchtbetrieb alle ausgefischten Fische angeben kann, in deren Futter > 0,9 % transgenes Pflanzenmaterial enthalten war (d.h. die in 5.4.3a angegebenen Futtermittel). Falls in 5.4.3a kein derartiges Futter angegeben wurde, ist Indikator 5.4.4 nicht relevant.	—		
		b. Eine Liste aller Käufer erstellen, die Fisch aus der betreffenden Ausfischung bezogen haben könnten, falls Offenlegungen zu transgenem Material erforderlich ist (auf der Basis von 5.4.4a). Die Liste muss die Kontaktdaten der Käufer enthalten.	—		
		c. Auf der Basis von 5.4.4a alle Käufer auf der Liste in 5.4.4b informieren und dies dokumentieren. Für das Erst-Audit müssen die Aufzeichnungen des Zuchtbetriebs \geq 6 Monate abdecken.	\geq 6 Monate vor dem ersten Audit		
Alle Zuchtbetriebe	5.5.1	Anleitung für Mandanten zu Indikator 5.5.1 – Auswertung des Energieverbrauchs Gemäß Indikator 5.5.1 müssen Zuchtbetriebe ihren Energieverbrauch auswerten lassen. Der ASC Süßwasserforellen-Standard schreibt nicht vor, wer die Auswertung durchführen soll noch welches Protokoll einzuhalten ist, solange die Auswertung der Absicht des hier beschriebenen Standards entspricht. Zuchtbetriebe können die Auswertung intern durchführen oder externe Dritte damit beauftragen. In beiden Fällen wird empfohlen, dass die Auswertungsmethoden den GHG Protocol Corporate Standard (http://www.ghgprotocol.org/files/ghgp/public/ghg-protocol-revised.pdf) oder ISO 14064-1 (http://www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=38381) berücksichtigen. Der Anwendungsbereich des Indikators 5.5.1 beschränkt sich auf den operativen Energieverbrauch in dem Zuchtbetrieb, das eine Zertifizierung anstrebt. Er erstreckt sich nicht auf den Energieverbrauch in externen Produktionsaktivitäten (z.B. Produktion von Futter oder Setzlingen). Der ASC empfiehlt den Unternehmen jedoch, Energieverbrauchsanalysen für den gesamten Lebenszyklus von Produkten zu integrieren. Der Energieverbrauch ist für einen 12-Monats-Zeitraum zu berechnen (d.h. jährlich).			
		a. Aufzeichnungen über den gesamten Energieverbrauch im Betrieb nach Quelle (Brennstoff, Strom) das ganze Jahr hindurch führen.	—		
		b. Anhand der Ergebnisse aus 5.5.1a und relevanten Umrechnungsfaktoren den gesamten Energieverbrauch des Zuchtbetriebs während der letzten 12 Monate in Kilojoule (kJ) berechnen.	\geq 12 Monate vor dem ersten Audit		
		c. Das Gesamtgewicht der produzierten Fischmenge (in Tonnen) während der letzten 12 Monate berechnen. Bei der Berechnung der jährlichen Gesamtproduktion ist es dem Zuchtbetrieb erlaubt, das Gesamtgewicht anhand von Aufzeichnungen über das verarbeitete Gewicht oder die verkaufte Tonnage zu veranschlagen.	\geq 12 Monate vor dem ersten Audit		
		d. Den Energieverbrauch im Zuchtbetrieb in kJ/t Fisch/Jahr anhand der Ergebnisse aus 5.5.1b dividiert durch die Ergebnisse aus 5.5.1c berechnen.	—		
		e. Dem CAB den Nachweis übermitteln, dass für den Zuchtbetrieb in den letzten 12 Monaten eine Energieverbrauchsanalyse durchgeführt wurde (siehe Anleitungen oben).	\geq 12 Monate vor dem ersten Audit		
Alle Zuchtbetriebe	5.6.1	a. Eine schriftliche Liste aller im Zuchtbetrieb verwendeten Brennstoffe führen.	—		
		b. Dafür sorgen, dass alle Brennstoffe in wasserfesten Behältern gelagert sind.	—		
	5.6.2	a. Eine detaillierte Liste aller chemischen oder therapeutischen Substanzen im Zuchtbetrieb führen.	—		
		b. Dafür sorgen, dass alle chemischen bzw. therapeutischen Substanzen in undurchlässigen Behältern oder Gebäuden aufbewahrt werden.	—		
	5.6.3	a. Ein schriftlich festgehaltenes Verfahren vorlegen, in dem erklärt wird, wie gebrauchte Schmierstoffe wiederverwertet oder an ein Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Wenn es kein Entsorgungsunternehmen gibt, ist dies durch ein unterzeichnetes Schreiben der für Abfallentsorgung auf regionaler Ebene zuständigen öffentlichen Behörde zu belegen.	—		
		b. Wenn Abfälle von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt werden, sind Quittungen über die erfolgte Zahlung für diese Dienste aufzubewahren.	—		
	5.6.4	Hinweis: Wenn Chemikalienbehälter wiederverwendet werden, darf dies nur zum Zweck der Wiederbefüllung mit derselben Chemikalie erfolgen. Zuchtbetriebe dürfen die Behälter aufgrund des Risikos der Fehlkennzeichnung nicht mit anderen Chemikalien befüllen. Zuchtbetriebe dürfen die Verpackungen/Behälter von Gefahrenstoffen unter keinen Umständen wiederverwenden.			
		a. Ein schriftlich festgehaltenes Verfahren vorlegen, in dem erklärt wird, wie Chemikalienbehälter wiederverwendet oder an ein Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Wenn es kein Entsorgungsunternehmen gibt, muss durch ein unterzeichnetes Schreiben der für Abfallentsorgung auf regionaler Ebene zuständigen öffentlichen Behörde belegt werden, dass keine öffentlichen noch privaten Entsorgungsdienste verfügbar sind.	—		
		b. Aufzeichnungen über Einkäufe von Chemikalien aufbewahren und Übereinstimmung mit der Anzahl der wiederverwendeten/wiederverwerteten Behältnisse nachweisen.	—		
	5.6.5	a. Eine schriftliche Firmenpolitik des Zuchtbetriebs vorlegen, in der dargelegt wird, wie und welche nicht gefährlichen, nicht wiederverwertbaren Abfälle an ein Entsorgungsunternehmen übergeben oder vor Ort vergraben werden. Wenn es kein Entsorgungsunternehmen gibt, muss durch ein unterzeichnetes Schreiben der für Abfallentsorgung auf regionaler Ebene zuständigen öffentlichen Behörde belegt werden, dass keine öffentlichen noch privaten Entsorgungsdienste verfügbar sind.	—		
b. Ein unterzeichnetes Schreiben eines externen Experten (beauftragter Grundwasser- oder Geologieberater mit mindestens fünf Jahren Erfahrung und Universitätsabschluss oder ein akademischer Grundwassergeologe), in dem dieser bestätigt, dass das Vergraben von Abfällen vor Ort kein Kontaminierungsrisiko für Oberflächen- und Grundgewässer darstellt. Lebenslauf des externen Experten zu Inspektionszwecken aufbewahren.		—			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe	5.6.5	c. In den schriftlichen Abfallentsorgungsgrundsätzen des Zuchtbetriebs (5.6.5a) das Verbot des Verbrennens von nicht gefährlichen, nicht wiederverwertbaren Abfällen festhalten.	—		
		d. Wenn Abfälle von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt werden, sind Quittungen über die erfolgte Zahlung für diese Dienste aufzubewahren.	—		
		e. Wenn es einen öffentlichen Abholdienst für Abfälle gibt, ist ein Zeitplan über die Abholungen vorzulegen.	—		
	5.6.6	a. Eine Liste der drei nächstgelegenen Recyclinganlagen für relevante Produkte des Zuchtbetriebs vorlegen (unabhängig davon, wie weit diese entfernt sind). Dem Auditor die Kontaktdaten der Geschäftsstelle der lokalen Abfallentsorgung vorlegen. Falls der Zuchtbetrieb verpflichtet ist, eine bestimmte Recyclinganlage zu verwenden (z.B. wenn dies in lokalen Vorschriften oder der Umweltgenehmigung vorgegeben wird), hat der Zuchtbetrieb den Auditor darüber zu informieren.	—		
		b. Eine schriftliche Erklärung vorlegen, wonach sich der Zuchtbetrieb zur Wiederverwertung von Abfällen aus der Produktion verpflichtet.	—		
		c. Eine Beschreibung der Arten von Produktionsabfallmaterial vorlegen und wie diese entsorgt bzw. wiederverwertet werden.	—		
		d. Den CAB über jegliche Verstöße oder Geldstrafen wegen unsachgemäßer Abfallentsorgung in den vorangegangenen 12 Monaten informieren sowie welche Maßnahmen zu deren Behebung ergriffen wurden.	≥ 12 Monate vor dem ersten Audit		
Alle Zuchtbetriebe	6.1.1	Hinweis: In den meisten Ländern beträgt das gesetzliche Mindestalter für ein Angestelltenverhältnis 15 Jahre. Zwei Ausnahmen sind möglich: - in Entwicklungsländern, in denen das gesetzliche Mindestalter 14 Jahre gemäß den Ausnahmen für Entwicklungsländer des Übereinkommens der IAO 138 beträgt, oder - in Ländern, in denen das gesetzliche Mindestalter höher als 15 Jahre ist; in diesem Fall ist das gesetzliche Mindestalter dieses Landes einzuhalten. Falls der Zuchtbetrieb in einem Land tätig ist, in dem das gesetzliche Mindestalter nicht 15 Jahre ist, muss der Arbeitgeber dies entsprechend dokumentieren.			
		b. Für die Mitarbeiter ausreichende Daten zu deren Alter führen, um die Erfüllung dieser Anforderungen zu belegen.	—		
Alle Zuchtbetriebe	6.2.1	a. Lohnzahlungsunterlagen führen und darauf aufmerksam sein, dass die Arbeitnehmer befragt werden, um Obiges zu bestätigen.	—		
Alle Zuchtbetriebe	6.3.1	a. Eine schriftliche Antidiskriminierungspolitik vorlegen, in der das Unternehmen erklärt [41], dass es keine Diskriminierung in Bezug auf Personaleinstellung, Entlohnung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Pensionierung aufgrund von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politischer Zugehörigkeit, Alter oder einem sonstigen Umstand, der zu einer Diskriminierung führen könnte, betreibt oder unterstützt.	—		
		b. Klare und transparente Verfahrensweisen für die Erhebung, Einreichung und Handhabung von Diskriminierungsbeschwerden vorlegen.	—		
		c. Das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit und der Chancengleichheit bei Beförderungen und Lohnerhöhungen respektieren.	—		
		d. Alle Manager und Vorgesetzten in Diversität und Nichtdiskriminierung schulen. Alle Mitarbeiter erhalten Antidiskriminierungsschulungen. Sowohl interne als auch externe Schulungen sind akzeptabel, wenn sie sich als effektiv erwiesen haben.	—		
Fußnote [41]		a. Arbeitgeber müssen eine schriftliche Antidiskriminierungspolitik haben, in der das Unternehmen erklärt, dass es keine Diskriminierung in Bezug auf Personaleinstellung, Entlohnung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Pensionierung aufgrund von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politischer Zugehörigkeit, Alter oder einem sonstigen Umstand, der zu einer Diskriminierung führen könnte, betreibt oder unterstützt.			
Alle Zuchtbetriebe	6.3.2	b. Aufzeichnungen über alle Diskriminierungsbeschwerden aufbewahren. Diese Aufzeichnungen müssen belegen, dass keine Diskriminierung stattfindet.	—		
Alle Zuchtbetriebe	6.4.1	a. Dokumentierte Praktiken, Verfahren (einschließlich von Notfallmaßnahmen) und Richtlinien des Zuchtbetriebs vorlegen, um Arbeitnehmer vor Arbeitsplatzgefahren zu schützen und das Unfall- und Verletzungsrisiko zu minimieren. Diese Informationen müssen für die Mitarbeiter zugänglich sein.	—		
		b. Die Praktiken, Verfahren und Richtlinien werden regelmäßig überprüft, um Arbeitsplatzgefahren Rechnung zu tragen, die in Risikoanalysen aufgezeigt wurden (siehe Indikator 6.4.5, Risikoanalysen müssen mindestens einmal jährlich erfolgen).	—		
		d. Regelmäßig Gesundheits- und Sicherheitstrainings für alle Mitarbeiter durchführen (einmal jährlich und unverzüglich für neue Mitarbeiter), darunter auch Schulungen in möglichen Gefahren und Risikominimierung, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und effektive Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung.	—		
	6.4.2	a. Aufzeichnungen über alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Unfälle führen.	—		
		b. Eine vollständige Dokumentation über alle Verstöße gegen Arbeitsplatzsicherheit und -gesundheit aufbewahren.	—		
		c. Maßnahmenpläne zur Behebung von etwaigen aufgetretenen Unfällen umsetzen. Die Pläne sind dokumentiert und umfassen eine Analyse der Grundursache, der Maßnahmen zur Behebung der Grundursache und Vorkehrungen zur künftigen Vorbeugung ähnlicher Unfälle.	—		
	6.4.3	a. Dokumentation aufbewahren, aus der hervorgeht, dass alle Mitarbeiter ausreichend von einer Versicherung für Kosten in Verbindung mit Arbeitsunfällen oder -verletzungen gedeckt sind (falls dies in dem betreffenden Land nicht gesetzlich vorgeschrieben ist). Für temporäre Mitarbeiter, ausländische Mitarbeiter oder Wanderarbeiter muss die gleiche Versicherungsdeckung gelten. Eine schriftliche Selbstverpflichtung des Arbeitgebers, Unfallkosten zu decken, ist anstelle einer Versicherung akzeptabel.	—		
	6.4.4	a. Eine Liste aller Gefahren für Gesundheit und Sicherheit (z.B. Chemikalien) führen.	—		
		b. Arbeitnehmern eine für die bekannten Gefahren ausreichende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe	6.4.5	a. Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz regelmäßig auswerten. Die Risikoanalysen werden mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert (siehe auch Indikator 6.4.1).	—		
		b. Mitarbeiter werden in der Erkennung und Vorbeugung bekannter Gefahren und Risiken geschult (siehe auch 6.4.1d).	—		
		c. Gesundheits- und Sicherheitsverfahren werden auf der Basis von Ergebnissen aus Risikonalysen (oben) angepasst und Änderungen umgesetzt, um Unfälle besser zu verhindern.	—		
Alle Zuchtbetriebe	6.5.1	a. Dokumente als Nachweis für den gesetzlichen Mindestlohn im Land der Tätigkeit des Zuchtbetriebs aufbewahren. Falls es in diesem Land keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt, bewahrt der Arbeitgeber Dokumente als Nachweis für den branchenüblichen Mindestlohn auf.	—		
		b. Aufzeichnungen (z.B. Lohnabrechnungen) vorlegen, die bestätigen, dass die für eine Standardarbeitswoche (≤ 48 Stunden) gezahlten Löhne stets dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen oder diesen übersteigen. Sofern es keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt, muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, wie die aktuellen Löhne dem Branchenstandard entsprechen oder diesen übersteigen. Wenn Akkord- oder Stücklohn gezahlt wird, muss aus den Aufzeichnungen des Arbeitgebers hervorgehen, wie die Arbeitnehmer auf vertretbare Weise (im Rahmen der regulären Arbeitszeit) auf einen Lohn kommen können, der dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht oder diesen übersteigt.	—		
		c. Dokumente als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderungen aufbewahren (z.B. Lohnabrechnungen, Zeiterfassungsbögen, Stempelkarten, Produktionsaufzeichnungen u.ä.) Zu beachten: Arbeitnehmer werden befragt, um Obiges zu bestätigen.	—		
		d. Nachweis des Engagements des Arbeitgebers für die Arbeitnehmer und deren Vertreterorganisationen und der Verwendung von Lebenskostenanalysen seitens vertrauenswürdiger Quellen, um zu beurteilen, wie hoch der Lohn zur Deckung der Grundbedürfnisse mindestens sein muss. Dazu gehört auch die Prüfung etwaiger nationaler Mindestlohneempfehlungen zur Deckung von Grundbedürfnissen seitens zuverlässiger Quellen wie z.B. nationale Universitäten oder Behörden.	—		
		e. Berechnungen des für Arbeitnehmer des Zuchtbetriebs erforderlichen Grundbedürfnislohns vorlegen und mit dem laufenden Grundlohn seiner Arbeitnehmer vergleichen.	—		
	f. Nachweis darüber erbringen, wie der Zuchtbetrieb die Zahlung eines Lohns sicherstellt, der für die Grundbedürfnisse ausreicht.	—			
6.5.2	a. Löhne und zusätzliche Arbeitgeberleistungen werden den Arbeitnehmern klar kommuniziert und vertraglich festgehalten.	—			
	c. Löhne und sonstige Leistungen werden in der Form ausgezahlt, wie sie für den Arbeitnehmer am einfachsten ist (z.B. in bar, per Scheck oder per Überweisung). Die Arbeitnehmer müssen keine Fahrten antreten, um ihre Auszahlungen abzuholen, noch erhalten sie Schuldscheine, Gutscheine oder Waren anstelle einer Zahlung.	—			
Alle Zuchtbetriebe	6.6.1	d. Der Arbeitsvertrag muss ausdrücklich festhalten, dass der Arbeitnehmer das Recht auf freie Wahl einer Verbandszugehörigkeit hat.	—		
		e. Es muss ausdrücklich die Verpflichtung zur Sicherstellung der Tarifverhandlungsrechte aller Arbeitnehmer kommuniziert werden.	—		
		f. Es muss mittels entsprechenden Dokumenten nachgewiesen werden, dass den Arbeitnehmern die Freiheit und Möglichkeit zu Tarifverhandlungen gewährt wird (z.B. Tarifverträge, Verhandlungsprotokolle oder Beschwerdebelegungen).	—		
Alle Zuchtbetriebe	6.7.2	a. Eine schriftliche Firmenpolitik hinsichtlich Disziplinarmaßnahmen vorlegen, die explizit erklärt, dass ihr Ziel darin liegt, dem Arbeitnehmer zu einer Verbesserung zu verhelfen [45].	—		
		b. Dokumente als Nachweis dafür aufbewahren (z.B. Mitarbeiterberichte) und darauf aufmerksam sein, dass Arbeitnehmer befragt werden, um zu bestätigen, dass die Firmenpolitik in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen gerecht und zielführend ist.	—		
Fußnote [45]		Falls Disziplinarmaßnahmen erforderlich sind, müssen stufenweise mündliche und schriftliche Verwarnungen erfolgen. Das Ziel sollte stets sein, dem Mitarbeiter eine Möglichkeit zur Verbesserung zu geben, bevor es zu einer Entlassung kommt (belegt durch Erklärungen in den schriftlichen Grundsätzen des Unternehmens und durch Mitarbeiteraussagen).			
Alle Zuchtbetriebe	6.8.1	a. Dokumentation über die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Arbeitszeiten und Überstunden in der Region vorlegen, in der der Zuchtbetrieb tätig ist. Falls lokale Gesetze eine Überschreitung der international akzeptierten Empfehlungen (48 Stunden Regelarbeitszeit, 12 Überstunden) erlauben, gelten die internationalen Vorgaben.	—		
		b. Aufzeichnungen (z.B. Zeiterfassungsbögen und Lohnabrechnungen) belegen, dass die Arbeitszeit der Arbeitnehmer des Zuchtbetriebs die gesetzlich zulässige Arbeitszeit nicht überschreitet.	—		
		c. Auszahlungsbelege (z.B. Lohnzettel) belegen, dass den Arbeitnehmern für Überstunden ein Zuschlag gezahlt wird [49].	—		
		d. Überstundenarbeit ist begrenzt und tritt nur in Ausnahmefällen auf; dies wird von Aufzeichnungen des Zuchtbetriebs belegt (z.B. Produktionsaufzeichnungen, Zeiterfassungsbögen und sonstige Arbeitszeitaufzeichnungen).	—		
		e. Bei Schichtarbeit ist ein Zeitausgleich (z.B. 10 Tage Arbeit und 6 Tage frei) nachzuweisen. Arbeitnehmern einen entsprechenden Zeitausgleich im selben Kalendermonat gewähren und nachweisen, dass die Arbeitnehmer dieser Regelung zugestimmt haben (z.B. im Arbeitsvertrag).	—		
Fußnote [49]		Lohnzuschlag: Eine Lohnzahlung, die höher ist als der Lohn für eine Regelarbeitswoche. Muss den nationalen Gesetzen/Vorschriften und/oder Branchenstandards entsprechen.			
Alle neuen Zuchtbetriebe (siehe Hinweis)	6.9.1	Hinweis: Ein „neuer Zuchtbetrieb“ ist definiert als ein Aquakulturbetrieb, dessen Errichtung nach dem Veröffentlichungsdatum des ASC Süßwasserforellen-Standards am 7. Februar 2013 abgeschlossen wurde, oder ein Zuchtbetrieb, der nach diesem Veröffentlichungsdatum erheblich erweitert wurde.			
		a. Nachweisen, ob der Zuchtbetrieb unter die Definition „neuer Zuchtbetrieb“ (wie hier verwendet) fällt oder nicht. Wenn ja, mit Indikator 6.9.1b fortfahren. Wenn nicht, ist Indikator 6.9.1 auf den Zuchtbetrieb nicht anwendbar.	—		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle neuen Zuchtbetriebe (siehe Hinweis)	6.9.1	b. Die Ergebnisse einer „participatory Social Impact Assessment“ (pSIA) – einer Untersuchung sozialer Auswirkungen unter Beteiligung der Zielgruppen – oder einer vergleichbaren Methodik als Nachweis für das Engagement und den Dialog mit der Lokalbevölkerung über potenzielle soziale Auswirkungen des Zuchtbetriebs vorlegen. Verpflichtend für alle Zuchtbetriebe mit mehr als 10 (zehn) Mitarbeitern.	–		
		c. Die gemäß 6.9.1b vorlegten Nachweise sollten Protokolle von Sitzungen mit diesen Gemeinschaften und Aufzeichnungen über Kommunikationen mit Interessenvertretern enthalten. Die Gespräche und Kommunikationen sollten auf wirtschaftliche Auswirkungen, Zugang zu und Nutzung von natürlichen Ressourcen, menschliche Gesundheit und Sicherheitsfragen, Veränderungen in der physischen Infrastruktur und kulturelle Aspekte eingehen, ggf. mit besonderem Fokus auf Auswirkungen auf indigene Personen.	–		
Alle Zuchtbetriebe	6.9.2	a. Der Zuchtbetrieb stimmt sich mindestens zweimal jährlich mit Vertretern der Lokalbevölkerung ab. Hinweis: bei Zuchtbetrieben mit weniger als 6 Mitarbeitern reichen Gespräche einmal jährlich aus. Die Gespräche können Vertreter lokaler Behörden und/oder gewählte Repräsentanten umfassen.	–		
		b. Abstimmungsgespräche/Kommunikation sind relevant und wichtig. OPTIONAL: der Zuchtbetrieb kann zwischen einer „participatory Social Impact Assessment“ (pSIA) oder einer vergleichbaren Methodik zur Untersuchung sozialer Auswirkungen und Abstimmung von Interessen wählen. Verpflichtend für alle Zuchtbetriebe mit mehr als 10 (zehn) Mitarbeitern.	–		
		c. An den Gesprächen nehmen auch gewählte Repräsentanten der lokalen Bevölkerung teil, die um Beiträge zur Tagesordnung gebeten wurden.	–		
		d. Aufzeichnungen und Dokumente (z.B. Tagesordnung, Protokoll, Bericht) als Nachweis dafür aufbewahren, dass die Gespräche die obigen Vorgaben erfüllen.	–		
	6.9.3	a. Zur Firmenpolitik des Zuchtbetriebs gehört ein Mechanismus für die Präsentation, Behandlung und Lösung von Beschwerden, die von Interessenvertretern, Gemeindemitgliedern und Organisationen vorgebracht werden.	–		
		b. Der Zuchtbetrieb befolgt seine Politik in der Handhabung von Beschwerden und belegt dies durch entsprechende Dokumente (z.B. weiterführende Kommunikation mit Interessenvertretern, Berichte an Interessenvertreter unter Angabe von Abhilfemaßnahmen).	–		
		c. Der Mechanismus des Zuchtbetriebs zur Handhabung von Beschwerden ist effektiv und stützt sich auf die Lösung von Beschwerden und Anliegen von Interessenvertretern und Gemeinden (z.B. Antwortkorrespondenz von Interessenvertretern).	–		
Alle Zuchtbetriebe	7.1	a. Kopien der Betriebsgenehmigung und der Grundeigentumsurkunde von Lieferanten einholen.	–		
		b. Von den Lieferanten Dokumente hinsichtlich erforderlicher Abwassergenehmigungen einholen.	–		
		c. Von den Lieferanten Dokumente hinsichtlich der an Setzlingen und Eiern angewandten Behandlungen einholen.	–		
		d. Im Zuchtbetrieb Kopien von Gesetzen hinsichtlich Wassernutzung, Flächennutzung, Abwasservorschriften und chemischen Behandlungen für Tiere aufbewahren.	–		
Alle Zuchtbetriebe	7.2	Anmerkung: Für die Zwecke von Indikator 7.2 gilt eine Art dann nicht als exotisch, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie im Gebiet des Zuchtbetriebs heimisch ist, oder dass die Art vor der Veröffentlichung des ASC Süßwasserforellen-Standards im Gebiet des Zuchtbetriebs etabliert war. Siehe auch Indikator 2.3.1.			
		a. Schriftliche Nachweise darüber einholen, ob Lieferanten von Setzlingen und Eiern geschlossene Produktionssysteme verwenden oder nicht [51]. Wenn ja, ist Indikator 7.2 nicht relevant.	–		
		b. Schriftliche Nachweise dafür einholen, dass Lieferanten von Setzlingen und Eiern keine exotischen Arten produzieren. Wenn sie nachweislich keine exotischen Arten produzieren, ist Indikator 7.2 nicht relevant.	–		
		c. Falls der Lieferant eine exotische Art produziert, ist schriftlich nachzuweisen, dass die Art im betreffenden Gebiet vor der Veröffentlichung des ASC Süßwasserforellen-Standards im großen Umfang kommerziell produziert wurde.	–		
Fußnote [51]		Ein geschlossenes Produktionssystem ist definiert als eine Anlage mit einem geschlossenen Wasserkreislauf, d.h. ein Wasserkreislauf, der durch physische Barrieren von natürlich vorkommenden Gewässern abgeschottet ist, wobei diese Barrieren eine effektive Sperre darstellen und so gut instand gehalten sein müssen, dass kein Entkommen von Zuchtexemplaren oder biologischem Material möglich ist, das überleben und sich anschließend fortpflanzen könnte.			

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe ausgenommen wie in [53] und [54] angeführt	7.3	<p>Anleitung für Mandanten zu Indikator 7.3 – Ausnahmen von dem Erfordernis, dass Lieferanten (Brut/Setzlinge) nicht in nationalen Schutzgebieten tätig sein dürfen</p> <p>Für die Zwecke von 7.3 definiert der ASC Süßwasserforellen-Standard ein Schutzgebiet als „einen geographisch klar definierten Raum, der aufgrund gesetzlicher oder sonstiger wirksamer Vorgaben als ein Raum anerkannt, gewidmet und verwaltet wird, in dem die langfristige Erhaltung der Natur mit den zugehörigen ökosystemischen Leistungen und kulturellen Werten zu erreichen ist“ [52]. Für Indikator 7.3 gelten folgende Ausnahmen:</p> <p>Ausnahme Nr. 1: Eine Ausnahme wird für Schutzgebiete gemacht, die von der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN) als Kategorie V oder VI klassifiziert sind. Dies sind Gebiete, die primär aufgrund ihrer Landschaft geschützt sind oder ein nachhaltiges Ressourcenmanagement aufweisen [53].</p> <p>Ausnahme Nr. 2: Wenn ein Zuchtbetrieb eindeutig vor der Etablierung von Schutzgebieten bestand, muss der Zuchtbetrieb nachweisen, dass die Brutanstalt/Setzlingsproduktion mit den Zielen des Schutzgebiets vereinbar ist und dass diese alle relevanten Bedingungen erfüllt, die die Behörden dem Lieferanten infolge der Schutzgebietserklärung auferlegen [54]. Dabei liegt die Beweislast beim Zuchtbetrieb, d.h. dieser muss nachweisen, dass seine Lieferanten keine negativen Auswirkungen auf den Hauptgrund für die Schutzgebietserklärung haben.</p> <p>Wenn sich ein Lieferant in einem Schutzgebiet befindet, das national nicht formal anerkannt ist (z.B. ein von regionalen Einrichtungen erklärtes Schutzgebiet), hat der Zuchtbetrieb dem CAB gegenüber nachzuweisen, wie die Tätigkeit des Lieferanten mit den Zielen des Schutzgebiets vereinbar ist (wie in Ausnahme Nr. 2 oben).</p> <p>Hinweis: Wenn ein Lieferant von Setzlingen oder Eiern zuvor im Rahmen des behördlichen Bewilligungsprozesses eine unabhängige Prüfung der Auswirkungen auf die Artenvielfalt durchgeführt hat, kann der Zuchtbetrieb diese Dokumente als Nachweis dafür vorlegen, dass der Lieferant die Anforderungen des Indikators 7.3 erfüllt.</p>			
		a. Von den Eier- und Setzlingslieferanten eine Übersichtskarte einholen, aus der die Lage des Betriebs im Verhältnis zu nahen Schutzgebieten (wie auf Bundes-/nationaler Ebene definiert) hervorgeht.	–		
Fußnote [52]		Ein Schutzgebiet ist „ein geographisch klar definierter Raum, der aufgrund gesetzlicher oder sonstiger wirksamer Vorgaben als ein Raum anerkannt, gewidmet und verwaltet wird, in dem die langfristige Erhaltung der Natur mit den zugehörigen ökosystemischen Leistungen und kulturellen Werten zu erreichen ist.“ Quelle: Dudley, N. (Editor) (2008), Guidelines for Applying Protected Area Management Categories, Gland, Switzerland: IUCN. x + 86pp.			
Fußnote [53]		Eine Ausnahme wird für Schutzgebiete gemacht, die von der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN) als Kategorie V oder VI klassifiziert ist. Dies sind Gebiete, die primär aufgrund ihrer Landschaft geschützt sind oder ein nachhaltiges Ressourcenmanagement aufweisen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie (auf Englisch) hier: http://www.iucn.org/about/work/programmes/gpap_home/gpap_quality/gpap_pacategories/ .			
Fußnote [54]		Eine Ausnahme erfolgt auch für Zuchtbetriebe in Schutzgebieten, die erst nachdem der Betrieb an dem betreffenden Standort bereits existierte, zu Schutzgebieten erklärt wurden. In diesen Fällen muss der Zuchtbetrieb nachweisen, dass seine Tätigkeit mit den Zielen des neu eingeführten Schutzgebiets vereinbar ist und dass er alle relevanten Bedingungen erfüllt, die dem Zuchtbetrieb infolge der Schutzgebietserklärung auferlegt werden.			
Alle Zuchtbetriebe	7.4	Hinweis: Gemäß Indikator 7.4 müssen Zuchtbetriebe nachweisen, dass ihre Setzlings- und Eierlieferanten prüfen haben lassen, ob in ihrer jeweiligen Umgebung Arten existieren, die auf der Roten Liste der IUCN stehen (wie für Indikator 2.1.3 beschrieben). Die Lieferanten können diese Prüfung intern (d.h. selbst) durchführen oder Dritte mit der Prüfung beauftragen. Falls die Beurteilung durch Dritte erfolgt, muss der Zuchtbetrieb Nachweise darüber anfordern, dass die Arbeit von ausreichend qualifizierten Experten durchgeführt wurde (z.B. akademisch geprüfte Ökologen oder Umweltberater).			
		a. Einen Brief ausarbeiten, in dem Eier- und Setzlingslieferanten darüber informiert werden, dass sie eine Liste der auf der Roten Liste der IUCN stehenden Arten erstellen müssen, die in den relevanten Kategorien auf ihrem Grund vorkommen können, gemäß Anleitung zu Indikator 2.1.3.	–		
		b. Von Eier- und Setzlingslieferanten eine Risikobewertung (Such- und Schadensminderungsplan) einholen, die die Auswirkungen der Tätigkeiten des Lieferanten auf die in 7.4a angegebenen Arten auf der Roten Liste der IUCN beurteilt. Die Risikobewertung kann vom Lieferanten oder von einem akademisch geprüften Ökologen oder Umweltberater durchgeführt werden.	–		
		c. Von Eier- und Setzlingslieferanten eine Kopie ihrer artspezifischen Handlungspläne und Protokolle für gefährdete oder geschützte Arten auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung einholen.	–		
Alle Zuchtbetriebe	7.5	a. Von Eier- und Setzlingsproduzenten eine schriftliche Erklärung mit detaillierter Angabe der nationalen und lokalen Krankheitsvorschriften und Leitlinien zur Handhabung von Krankheiten einholen, die der Lieferant befolgt.	–		
		b. Ein Schreiben an Eier- und Setzlingsproduzenten ausarbeiten, wonach sie Eier und Brut anhand der vom Tierarzt des Zuchtbetriebs ausgearbeiteten Gesundheitskennzahlen (siehe 4.1.2a) auswerten müssen.	–		
		c. Aufzeichnungen über die vom Zuchtbetrieb vorgenommenen Auswertungen des Zustands der Eier und Setzlinge bei ihrer Lieferung aufbewahren.	–		
Alle Zuchtbetriebe	7.6	a. Ein Schreiben an Eier- und Setzlingsproduzenten ausarbeiten, in dem sie informiert werden, dass sie alle chemischen oder antibiotischen Behandlungen der Eier und Brut sowie eine Begründung dafür und die verwendeten Mengen angeben müssen (siehe Indikator 7.1c).	–		
		b. Optional: Der Zuchtbetrieb kann freiwillige Tests an Teilstichproben der Eier und Brut bei jeder Aufstockung durchführen lassen, um festzustellen, ob die chemischen und antibiotischen Behandlungen mit den Angaben des Lieferanten übereinstimmen.	–		
Alle Zuchtbetriebe	7.7	a. Eier- und Setzlingslieferanten schriftlich informieren, dass der Zuchtbetrieb nicht von Lieferanten einkauft, die therapeutische oder antibiotische Substanzen verwenden, die laut EU-Recht verboten sind.	–		
		b. Ggf. die Ergebnisse aus 7.6b mit der Liste des Zuchtbetriebs über verbotene Substanzen in der EU (siehe 4.2.2a) vergleichen, um nachzuweisen, dass die Eier- und Brutlieferanten keine verbotenen Substanzen verwenden.	–		

Gilt für	Punkt im Audit-Handbuch	Beschreibung	Zeitvorgabe	Erledigt	Anmerkungen
Alle Zuchtbetriebe	7.8	a. Von jedem Lieferanten von Brut und Eiern eine Kopie seine Fischgesundheitsplans (Fish Health Management Plan, FHMP) einholen.	—		
		b. Dafür sorgen, dass der FHMP des Eier- und Brutlieferanten mindestens einmal jährlich geprüft und aktualisiert sowie von der Geschäftsleitung zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben wird.	—		
		c. Dafür sorgen, dass der für den Eier- und Brutlieferanten zuständige Tierarzt den FHMP jährlich und nach jeder Aktualisierung prüft und mit seiner Unterschrift genehmigt.	—		
Alle Zuchtbetriebe	7.9	a. Für die in 2.4.1a angegebenen Lieferanten eine Kopie der Firmenpolitik und Verfahrensstandards im Hinblick auf wesentliche arbeitsrechtliche Aspekte gemäß IAO-Vorgaben einholen.	—		
Alle Zuchtbetriebe	7.10	Hinweis: siehe Kriterien zu Indikator 6.9.2.			
		a. Dafür sorgen, dass der Zuchtbetrieb Dokumente von Eier- und Brutlieferanten als Nachweis dafür einholt, dass diese sich im regelmäßigen Dialog mit der Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden befinden, wie unter 6.9.2a, 6.9.2b, 6.9.2c und 6.9.2d beschrieben.	—		